

Zum 360. Todestag des Bauernführers Niklaus Leuenberger und der Bauernkrieg von 1653 aus der Sicht von Johann Rudolf Aeschlimann, Burgdorf, 1796

Hans Leuenberger, Pfeffingen

Vorwort des Verfassers

Beim Beitrag geht es primär um eine Beschreibung der Vorkommnisse während des Bauernkrieges 1653, wobei auf die gedruckte Version aus dem Jahre 1848 der handschriftlichen Aufzeichnungen [1] von Johann Rudolf Aeschlimann aus dem Jahre 1796 zurückgegriffen wurde. Er hat seine Aufzeichnungen nicht im Auftrag der Obrigkeit verfasst, und als Bürger von Burgdorf vertritt er nicht primär die Sicht der Untertanen auf dem Lande. In diesem Zusammenhang wird bei der wirtschaftlichen Ursachenforschung des Bauernkriegs die Obrigkeit nicht in Schutz genommen. Aeschlimann hatte sehr genau recherchiert, fokussiert jedoch seinen Beitrag auf die Geschehnisse im Bernbiet und erwähnt beispielsweise den Tell vom Entlebuch nur am Rande.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Publikation von André Holenstein in der Berner Zeitschrift für Geschichte [2] Der Bauernkrieg von 1653 - Ursachen, Verlauf und Folgen einer gescheiterten Revolution mit kommentierter Transkription des Bundesbriefes. Holenstein betont den revolutionären Charakter des Aufstandes, wobei er im Bundesschwur von Huttwil auch Elemente mit dem Charakter einer Verfassung identifiziert hatte. Im Falle des Rechtes auf „Glaubensfreiheit“ (vgl. Pkt.1 des Bundesschwurs von Huttwil im Anhang) schreibt Holenstein allerdings sehr vorsichtig, dass man „*das Problem der unterschiedlichen Religionen ausgeklammert*“ habe. Holenstein [2] legt bei seinen Ausführungen ein besonderes Gewicht auf die Ereignisse im Entlebuch, wo die drei in historischer Kleidung aufgetretenen Tell – Figuren (Wilhelm Tell, Stauffacher und Arnold von Melchtal) eine wichtige Rolle spielten.

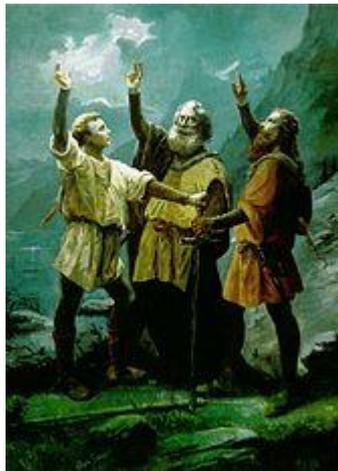


Abb.1: Der Rütlichwur: Idealisiertes Bild von Jean Renggli 1891 [3].

Gemäss den Ausführungen von Holenstein *reiheten sich die aufständischen Bauern und ihre Aktion in diese früheidgenössische Befreiungstradition ein. Sie erklärten sich zu legitimen Sachwaltern des ersten Bundes, den sie handhaben und erhalten wollten* [2].

Anlässlich des Attentates auf eine Delegation der Luzerner Ratsherren, bei dem Ratsherr Studer sein Leben verlor und der Schulthess verletzt worden war, trugen die drei Tellen ihre historischen Kostüme - die roten und schwarzen Schwyzer Kleider mit den weissen Kreuzen auf der Brust [2]. Caspar Udernährer, der den tödlichen Schuss abgab, wird in den Quellen

mit dem Ausspruch zitiert, jetzt habe er „den dellen schuss gethan“[2]. Es ist wichtig, in Erinnerung zu rufen, dass der Bauernaufstand seinen Anfang im Entlebuch genommen hat und erst am 8.10.1653 mit der Erschiessung der drei Tellen anlässlich ihrer versuchten Ergreifung ein Ende fand.

Besondere Beachtung fand im Jahr 1653 Ende März / Anfang April im Entlebuch ein neues Lied, welches als das „Neue Tellen Lied“ bekannt wurde, wobei die Strophen 6 und 7 Tell gewidmet sind [2]:

*„Gleich wie zu Tellen Leben,
alos thut's jetzt her gon:
der Landman sollt hergeben,
geb wo er's möchte überkon.*

*Ach Tell, ich wollt dich fragen:
Wach auf aus Deinem Schlaf!
Die Landvögt wend alls haben,
Ross, Rinder, Kälber, Schaf“*

Die beiden Strophen lieferten die Begründung zum Aufstand, wobei die folgenden Zeilen des neuen Tellenliedes an die ersten Eidgenossen erinnern soll, welche die Landvögte des Landes verwiesen haben [2]:

*„Thüend's us em Land verjagen
Alsbald mit g'wehrter Hand.
Um Fried und Ruh zu haben
In eurem Vaterland.“*

Gemäss der Beilage der Neuen Luzerner Zeitung vom 12.3.2003 [4] wurden von den 12 Luzerner Rädelsführern sieben hingerichtet, einer kam auf die Galeere und ein weiterer wurde in ein fremdes Heer verdingt. Es blieben noch die drei Tellen. Interessanterweise weigerten sich die Truppen der Waldstätte als Greifkommando ins Entlebuch geschickt zu werden. Die Luzerner holten deshalb Hilfe aus den reformierten Gebieten der Eidgenossenschaft, welche mit einer Truppenstärke von über 1000 Mann das Entlebuch durchkämmen mussten. Gleichzeitig wurde das Kopfgeld für die Ergreifung der Flüchtigen erhöht und die Ehefrau eines Geflohenen wurde gefoltert, damit sie den Standort des Ehemannes bekannt gibt [4]. Der Historiker Kurt Messmer schreibt in seinem Beitrag [4]: *Im schweizerischen Bauernkrieg von 1653 kommen durch die Strafgerichte der Obrigkeit – durch Erhängen und Enthaupten – mehr Menschen ums Leben als auf dem Schlachtfeld. Hat der Widerstand der Bauern etwas genützt, kurzfristig, langfristig? Hat Widerstand nur einen Sinn, wenn er erfolgreich ist?* Mesmer fordert uns zum Nachdenken auf.

Johann Rudolf Aeschlimann liefert in der gedruckten Fassung von 1848 [5] eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse während des Bauernkrieges im Kanton Bern. Bei der gedruckten Fassung geht es um eine Abschrift der 1796 vollendeten handschriftlichen Aufzeichnungen von Johann Rudolf Aeschlimann, welche von der Pfisterer Zunft Burgdorfs im Jahre 1813 erstellt worden ist. Der Herausgeber der gedruckten Fassung zitiert im Vorwort den Verfasser der Abschrift wie folgt: *„Dem Leser mache ich noch die Bemerkung, dass dieses Werk (gemeint ist die Abschrift) zwar nicht das Original selbst ist, den dieses besitzt die Stadt Burgdorf schon seit Jahren, sondern nur eine davon gemachte Abschrift; diese enthält jedoch wichtige Zusätze und alle nur möglichen Berichtigungen und Erläuterungen du zwar in einer Vollständigkeit, wie sie der Zweck irgend nur erlaubt, wozu sie gemacht worden ist“.* Weiter wird im Vorwort bemerkt: *Wie der anspruchlose Verfasser selbst war auch der Tit. Burgerrath überzeugt, dass das ungemein fleissig gesammelte Werk in seiner ursprünglichen Gestalt sich nicht für den Druck eignete..Aeschlimann brachte seine erläuternden, die fast immer höchst treffend und angemessen sind, im Verlaufe seiner*

mitgetheilten Thatsachen an. Zweckmässiger schien es beides zu sondern (trennen), deshalb werden die Thatsachen abgesondert gegeben, und jedem Abschnitt einige übersichtliche Bemerkungen beigefügt, die der Leser nach Belieben ergänzen, berichtigen oder auch ganz übersehen kann.

In diesem Sinne findet man im Vorwort der gedruckten Fassung noch folgende Passage:

Das ganze ist demnach nur eine möglichst chronologisch geordnete Zusammenstellung vieler hier und da zerstreut liegender Aktenstücke, hauptsächlich aller derjenigen, welche Burgdorf unter der Herrschaft der Grafen von Kyburg betreffen. Alle übrige historische Notiz sind aus unverdächtigen Urkunden im Gewande reiner Wahrheit dargestellt. Nur verzeihe mir der Leser einige freimütige Bemerkungen, die ich mir erlaubt habe, oder er beliebe zu überhüpfen, was nicht in seinem Sinne geschrieben ist. Soviel kann ich versichern, dass der Inhalt meines Werkes aus so glaubwürdigen Quellen geschöpft ist, dass es volles Zutrauen verdient.

Mit den *freimütigen Bemerkungen* meint möglicherweise der Verfasser der Abschrift von 1813 seine persönlichen Stellungnahmen zum Wahrheitsgehalt unterschiedlicher Quellen, so beispielsweise glaubt der Verfasser mehr dem Chronisten Jost von Brechershäusern, welcher schreibt, dass „nur“ 200 Bauern und nicht 2000 (offizielle Geschichtsschreibung) im Dorf Herzogenbuchsee Widerstand gegen die Söldnertruppe von General v. Erlach leisteten.

Möglicherweise handelt es sich bei dieser gedruckten Fassung um ein wichtiges Dokument der Geschichtsforschung, welche im Sinne einer demokratischen Haltung den Wahrheitsgehalt der vorhandenen Quellen hinterfragt.

Die Trennung zwischen den persönlichen Bemerkungen bzw. Erläuterungen von Johann Rudolf Aeschlimann und den geschichtlichen Tatsachen macht die gedruckte Fassung besonders wertvoll. Diese Erläuterungen sind als Fussnoten gekennzeichnet oder den einzelnen Kapiteln vorangestellt. Leider fehlen für den Familienforscher in der gedruckten Fassung die handschriftlichen Personenlisten über die verschiedenen Amtsinhaber in der Stadt Burgdorf. Die untenstehende Abschrift aus der gedruckten Fassung bezieht sich auf die geschichtlichen Ereignisse, welche mit Jahreszahlen gekennzeichnet sind des 8. und letzten Kapitels *Burgdorf, Vasallenstadt von Bern als souveräner Stand, seit der Trennung der Eidgenossenschaft vom deutschen Reiche bis zur ersten französischen Revolution: 1648-1798*.

Der Ablauf der Ereignisse des Bauernkrieges ist äusserst spannend zu lesen. Dies gilt auch für die Begründung, wie es zum Bauernaufstand kam, wobei der Verfasser dieses Beitrages folgende Schlüsse ziehen musste:

Die friedliche Loslösung der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus dem Römischen Reich Deutscher Nation nach dem Dreissigjährigen Krieg 1648 war ein Meisterwerk des Basler Bürgermeisters Rudolf Wettstein. Damit gewannen die Eidgenössischen Orte an Freiheit und Macht, welche sie zugunsten ihrer Mitbürger nutzen konnten. Offenbar haben von dieser grösseren Macht primär die Obrigkeit und ein Teil der Bürger der Städte profitiert, die Leute auf dem Lande aber gingen leer aus.

Wie Johann Rudolf Aeschlimann schreibt, dienten dabei die italienischen Republiken als Vorbild für die eidgenössischen Orte. Es ist deshalb gut denkbar, dass das Buch „*Der Fürst*“ von Niccolò Machiavelli (1469-1527), welches 1532 erschienen ist, der Obrigkeit in den Städten bekannt war und als Leitbild diente. Machiavelli erklärt dabei den Fürsten der Medici, wie sie ihre Herrschaft am besten ausüben sollten. Vom Machiavelli stammt auch die Redewendung „*divide et impera*“ (teile und herrsche), d.h. man sollte ein Volk oder eine Gruppierung in Untergruppen aufteilen, damit sie besser zu beherrschen, bzw. zu besiegen seien [6]. Diese Maxime wurde von der Obrigkeit gewissenlich verfolgt. So wurden für die endgültige Niederschlagung des Aufstandes im Entlebuch reformierte Truppen eingesetzt. Die Bürger der Städte profitierten vom Machtzuwachs ihrer Obrigkeit, doch auch innerhalb der Stadtmauern galt die Maxime von „*divide et impera*“. Im Ratsbeschluss von 1651 wurde zwischen den nicht regimentsfähigen Hintersassen/Bürgern sowie den Patriziern der Stadt Bern unterschieden [7]. Im gleichen Jahr wurde im Formularbuch eine Abstufung mittels unterschiedlicher Titel vorgenommen: Die sechs Geschlechter adliger Herkunft wurden mit „*Wohledelvest*“ angesprochen, eine zweite Gruppe von elf Geschlechtern mit „*Edelvest*“

(was dem Titel eines Junkers entspricht), eine dritte Gruppe mit 16 Geschlechtern mit „Vest“, die übrigen Bürger mit „*die lieben und getreuen Bürger*“ [7].

Praktiziert wurde die Maxime „*divide et impera*“ bereits in der rechtlichen Organisation des alten Römischen Reiches. So durften die Mitgliedstaaten des Römischen Reiches keine Verträge untereinander schliessen [6]. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Tagsatzung der alten Orte am Bundesschwur von Huttwil mit Teilnehmern aus mehreren Untertanengebieten absolut keinen Gefallen fand. Die Tagsatzung hatte Angst, dass sie vollkommen übergeben wird. Es war deshalb primär eine Frage der Macht. In diesem Zusammenhang wurde von der Tagsatzung jedoch nicht beachtet, dass im zentralen, ersten Punkt des Bundesschwurs von Huttwil, die Rechte des „*Kaisers*“ nicht angetastet worden sind: „**Was den Herren und Oberkeiten gehört, soll ihnen bleiben und gegeben werden**“, ganz im Sinne des Bibelwortes „*So gebet des Kaisers, was des Kaisers ist*“ (Matthäus, Kapitel 22:21). Eine Gewährleistung des Friedensvertrages vom Murifeld auf der Grundlage des ersten Punktes des Bundesschwur von Huttwil wäre seitens der Tagsatzung möglich gewesen. Allerdings wären umfangreiche Reformen der Organisationsstruktur der alten Eidgenossenschaft nötig gewesen, wozu offensichtlich die Obrigkeiten nicht bereit waren. Diese notwendigen Reformen waren erst nach dem Untergang des *ancien régimes*, d.h. nach dem Einmarsch von Napoléons Truppen im Jahr 1798 möglich.

Zum besseren Verständnis der Ereignisse wurde im Anschluss an die Ausführungen von Johann Rudolf Aeschlimann [5] die Kopie der Transkription des Bundesbriefes von Huttwil aus dem Jahre 1653 angehängt, welche aus der Publikation von André Holenstein stammt [2].

Aeschlimann dokumentiert gewissenhaft auch Fehler der beiden involvierten Parteien, der Bauern und der Obrigkeit. Sein Werk zur Geschichte von Burgdorf und Umgebung [1,5] erlaubt einen detaillierten Einblick in das damalige Zeitgeschehen und ist eine Fundgrube für Familienforscher, insbesondere was die handschriftlichen Aufzeichnungen betreffen.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat die gedruckte Fassung [5] von Joh. Rudolf Aeschlimanns „*Geschichte von Burgdorf und Umgegend*“ orthographisch und wenn nötig grammatikalisch unserer Zeit angepasst und zur Verbesserung der Leslichkeit kleinere Satzumlagerungen vorgenommen. Aus dem gleichen Grund wurden die Fussnoten der gedruckten Fassung in Klammern im Text integriert. Zur Verbesserung der Verständlichkeit von heute weniger geläufigen Begriffen wurden diese in Klammern erläutert.

Für den Verfasser war besonders wichtig, den Ablauf der von Joh. Rudolf Aeschlimann geschilderten Ereignisse mit **Zwischentiteln (in Fettdruck, nicht kursiv)** zu versehen, um zu dokumentieren, wie es von den anfänglich friedlichen Protesten zur blutigen Auseinandersetzung gekommen ist. Diese Zwischentitel fehlen in der gedruckten Fassung, welche hier in kursiver Schrift dargestellt ist.

Abschrift aus der gedruckten Ausgabe von Johann Rudolf Aeschlimann's Geschichte von Burgdorf und Umgegend

Die folgenden Ausführungen entsprechen einer Kopie aus Abschnitt VIII, „*Burgdorf, Vasallenstadt von Bern, nun souveränen Standes, seit der Trennung der Eidgenossenschaft vom deutschen Reiche bis zur ersten französischen Revolution*“, p. 164 ff und beschränkt sich auf das Jahr 1653, in dem der Bauernkrieg stattfand, und auf einen Vermerk aus dem Jahre 1654:

Beginn der Abschrift: Wie es zum friedlichen Aufstand kam

1653. In Deutschland war der fürchterliche dreissigjährige Krieg, der blutigste und erbittertste Bürgerkrieg, der je in diesem Lande geführt wurde, durch den westfälischen Frieden (1648) beendet worden. Das ruhmvolle Unternehmen der Emanzipation des Volkes vom römischen Pfaffentum war aber leider nur zum Teil gelungen. Nicht ganz die Hälfte der Nation hatte sich das freie Recht wieder errungen, ihr religiöses Bedürfnis nach eigenem Gutbefinden zu

befriedigen; die grössere Hälfte behielt den alten römischen Pfaffendespotismus bei. Nicht nur diese kirchliche Trennung der Staaten, sondern auch: als Folge der Kriegswirren durch fremde Intervention hatte sich der alte Reichsbund so gut wie aufgelöst, d.h. einzelne Staaten wurden abgetrennt und andere zum Nachteil des Bundes hinzugefügt)

Hauptsächlich durch schwedischen Einfluss wurde auch die nun überwiegend protestantische Schweiz vom Reiche der Deutschen getrennt, und als Gegengewicht zum katholischen Süden von Deutschland unter dem Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Confédération helvétique) zu einem Staatenbund erhoben, bei dem jeder einzelne Kanton völlig souverän in seinem Gebiete war.

Diese Souveränität der Schweizer Kantone hatte sehr wichtige Folgen für die inneren Verhältnisse der Schweiz. Wer schon bisher in den Kantonen zu Herrschaft gelangt war, benahm sich nun noch selbstherrlicher als je zuvor, und wer bisher schon in Untertänigkeit verfallen war, wurde noch mehr geknechtet.

Mehr als irgendwo (sonst) rückten das Plus und Minus von Herrschaft und Knechtschaft im Kanton Bern auseinander. In der Stadt Bern konstituierten sich die obenauf schwimmenden Familien förmlich als herrschende Kaste (als regimentsfähige Geschlechter), später mehr und mehr als „Patrizier“ - nach dem Vorbild der italienischen Republiken – betitelt. Die „Burgerschaften“ der übrigen Städte galten nur als niedere Kaste bzw. als Mittelklasse zwischen dem Berner Adel und dem gemeinen Bauer. Die Burgerschaften und die Bauern waren jedoch nichts als „Untertanen zu Stadt und Land“, welche von nun an den Befehlen des Berner Regiments – diplomatisch als Republik von Bern bezeichnet – ohne jegliche konstitutionelle Vertretung, d.i. unbedingt, unterworfen waren.

Hatten „die von Bern“ schon seit Beginn der kirchlichen Reformen sich wenig mehr um das Oberhaupt des Reiches bekümmert, dessen Vasallen sie waren, so benahmen sie sich in ihrer nunmehrigen Souveränität völlig ungeniert auf ihrem „Gebiete“. Sie scheuten sich nun nicht mehr, zu Massregeln der Gewalt sogar solche zu gesellen, welche nichts weiter als gemeiner Betrug waren. Dazu gehören:

- 1) Der „Abruf des Batzens um die Hälfte“ ihres couranten Wertes. Diese „gnädige“ Massregel hatten die Landvögte (stets Berner von reinstem Blute) trefflich zu benutzen gewusst, ehe sie allgemein bekannt war. Sie liessen nämlich vorher möglichst viel grobes Silbergeld für den gangbaren Wert des couranten Batzen einwechseln, so dass die Bauern letztendlich nur solche halbwerte Batzen in Händen hatten. In solcher Münze hatten die Landgemeinden ihr „Reisgeld“ (die Kriegssteuer), welche ihnen von oben auferlegt worden war, zusammengebracht; die Regierung hatte ihnen auch völlig willkürlich nur drei Tage gestattet, ihre der Obrigkeit schuldigen (geschuldeten) Gebühren im alten Nennwert der Batzen abzuliefern. Schon diese schamlose Betrügerei brachte die meisten Gemeinden in grosse Verlegenheit; diese wuchs aber noch durch allgemeine Batzenstockung (Hortung des Geldes durch die Bevölkerung) welche der Batzenabruf zur Folge hatte, da nun ein akkreditiertes Zirkulationsmittel fehlte.

Die Veranlassung zu diesem unredlichen Verfahren war folgende: Während des dreissigjährigen Krieges war der Wert der groben Silbersorten weit über den wahren Wert gestiegen. Dadurch liess man sich vor allem in Zürich und in Bern verleiten, die Scheidemünze (die Batzen) nur zur Hälfte ihres Silberwertes auszuprägen, gab sie den „Untertanen“ aber zum vollen Nennwert hin. Diesen Betrug der inländischen Regierungen nutzte man im Auslande aus, wo Massen falscher Batzen geprägt wurden, um sie in die Schweiz zu bringen. Mit Recht publizierte man daher im August 1652 ein Verbot, von Ausländern andere als grobe Silbersorten als Zahlung anzunehmen. Aber dass man die selbst geprägten schlechten Batzen auf jene unredliche Weise ausser Kurs setzen wollte, war mit nichts zu entschuldigen.

- 2) Der Handel mit Salz und Schiesspulver war früher als Privatsache frei gewesen. Allein von Zeit zu Zeit hatte das Land in den Kriegszeiten Mangel an Salz gelitten; auch war oft schlechtes Pulver in den Handel gekommen. Angeblich um beiden

Uebelständen abzuhelpen, hatte die „Obrigkeit“ jene Privatsachen unter dem vom Ausland angenommenen Wort „Regalien“ zur Staatssache gemacht, (zum Teil schon 1625 und 1635) mit dem Versprechen, beide Gegenstände künftig wohlfeiler und besser zu liefern. Aber statt Wort zu halten, benutze man diesen Handel als Finanzspekulation zu grossem Nachteil der Landgemeinden.

- 3) Der Verkauf inländischer Pferde und anderen Viehs ins Ausland war bisher zollfrei gewesen; Die Obrigkeit belegte diese Landesprodukte neu mit einem „Ausfuhrzoll“, welcher diesen Verkehr bedeutend verminderte.
- 4) Eine der unwürdigsten Massnahmen war die Einführung neuer grösserer Masse (Behältnisse) beim Einsammeln der Zehnten und der (mittels Naturalien beglichenen) Bodenzinse (ohne, dass die beiden Steuern im Verhältnis zu den vergrösserten Sammelbehältnissen reduziert worden sind)

Diese und andere Tyranneien, die in fast allen souveränen Kantonen nun Schlag auf Schlag über die „Untertanen“ verhängt wurden, wozu jede Gemeinde noch ihre besonderen zu nennen hatte, veranlassten endlich den Bauernkrieg¹, jener fürchterliche, blutige, faktische Beweis, dass die Gemeinden der Schweiz nun, als Folge des schreienden Missbrauchs, welcher die befestigten Städte von ihrer privilegierten Stellung machten, in zwei feindselige, bis in den Tod sich hassende Parteien oder Lager zerrissen waren, mit wenigen Ausnahmen; denn einzelne Ortschaften blieben der Stadt untertänig treu, und einige Städtchen schlossen sich den Dorfgemeinden an.

{¹Fussnote:

Aeschlimann sagt hierzu, er wolle darüber nur das melden, was auf Burgdorf Bezug nimmt und anderswo kaum oder gar nicht gefunden wird. Als Quellen nennt er:

- 1) Johann Grimm's Sendschreiben an seinen Sohn, J. Ulrich, Gürtlergeselle in Basel, vom Juni 1653 (Johann Grimm wurde später Stadtschreiber von Burgdorf).
- 2) Jost Josti's, der Bauer zu Brechershäusern bei Wynigen, welcher 1657 ermordet wurde, hat ein glaubwürdiges Verzeichnis hinterlassen, was sich „da herum“ während seines Lebens zugetragen hat (mit dem Verzeichnis ist die „Chronik des Jost von Brechershäusern gemeint)
- 3) Ein damals von einem Aarauer Anonymus verfasstes Manuskript, sehr getreu und diplomatisch erläutert (Siehe Aeschlim. S. 214).

Um den unerträglichen Druck der Städte abzuschütteln, erheben sich zuerst die Bauern im Kanton Luzern (Febr. 1653), dann die von Bern (3. März 1653).

An diesem Tage wurde in Langnau die erste grosse Landsgemeinde des Emmentals abgehalten. Die „Obrigkeit“⁴¹ sendete Abgeordnete an dieselbe, mit dem Anerbieten, einige Beschwerden erleichtern zu wollen. Da aber in den nächsten Wochen nichts weiter von Bern erfolgte, veranstalteten die Landleute eine zweite Landsgemeinde in Sumiswald, an welcher nicht nur aus den Berner Landgemeinden, sondern auch aus den Gebieten der Städte Luzern, Solothurn und Basel „sehr viele Leute“ erschienen; denn alle diese Städte verfahren gegen die Bewohner der Dörfer ihrer Gebiete ganz wie die Stadt Bern.

„An dieser Landsgemeinde hielt Niklaus Leuenberger, gebürtig von Schönholz im Kirchspiele Rüderswil, die Umfrage und ward von da an der Obmann der verbündeten Landgemeinden. Männer, die sich neben ihm auszeichneten, waren: Ulli Galli aus dem Eggenweil, Hans Rüeeggesser von Röthenbach, Daniel Kipfer, Schmied von Signau, Christian Wynistorf, Amman zu Oberburg, ein alter, würdiger, eisgrauer Mann (wahrscheinlich gemeint der Amman) Wilhelm Köng (König) von Gomerkinden, Michel Widmer von der Oeschwand u.A.m. (und andere mehr) sämtlich wackere, unbescholtene Männer, deren Namen jeder echte Vaterlandsfreund zwar mit Wehmut aber auch nur mit umso grösserer Hochachtung gedenken muss, weil sie die brutale Tyrannei ihrer Zeit mit einem Mute und einer Aufopferung zu bekämpfen suchten, die eines besseren Ausganges würdig waren, als sie für ihr Unternehmen fanden.

Der uralte Groll der Landleute gegen Bern war durch ein Gerücht angeheizt worden. Allgemein war das Gerücht verbreitet, die „Obrigkeit“ habe einen Betttag, den sie für den 1. April des Jahres ausgeschrieben hatte, benutzen wollen, um die Bauern unversehens zu überfallen. An demselben Tage war zufälliger Weise auch ein Fass mit „leeren“ Granaten, welches die „Regierung“ auf der Aar nach Aarburg zu etwas besserer Versorgung des Platzes hatte senden wollen, von den Bauern weggenommen worden. Auf dem Boden des Fasses standen die Worte: „Süsser Wein“. Das Fass hätte zwei Tage früher an seinen Bestimmungsort gelangen können. Der Fährmann - man nannte ihn gewöhnlich den Thuner Hans - hatte jedoch im Vorbeifahren bei Aarberg angelegt, um ein Fuder (Ladung) Eisen mitzunehmen und so etwas Fährlohn mehr zu verdienen. Diese Spekulation kam ihm teuer zu stehen. Er und sein Gefährte wurde wurden mit ihrer Fracht fest genommen und an die Landsgemeinde nach Huttwil abgeführt; hier schnitt man den Männern die Bärte ab und bedrohte sie mit Hinrichtung durch den Strang.

Diese Granaten wurden geflissentlich in den verbündeten Gemeinden verbreitet und öffentlich gezeigt, um das Volk noch wütender zu machen. Leuenberger steckte eine solche Granate auf eine Stange und zeigte sie gewöhnlich in den Versammlungen der Gemeinden mit den (ironischen) Worten: „Sehet, ihr lieben Landsleute, das ist der süsse Wein, mit welchem uns die Herren von Bern haben tränken wollen“ ¹ { Fussnote: Wer denkt hierbei nicht an die moderne Auflage bzw. Wiederholung (Repetition) einer „süssen Wein“ Partie wie im Jahre 1831? (Wahrscheinlich ging es bei der „süssern Wein“ Partie des Jahres 1831 der Obrigkeit darum, die Landbevölkerung durch Ausschank eines süssen Weines bei guter Laune zu halten, damit die (bittere) Nachricht der Idee der Restauration geschluckt wird, da um diese Zeit die Epoche der Restauration zu Ende ging)? Nur die Aufschriften waren verschieden, der Zweck gleich. }

Dieses „Spiel“ – sagt Aeschlimann, und eine Art von Schauspielerei war es allerdings – mussten einmal die „obrigkeitlichen“, nach Huttwil gesendeten Deputierten - der Welsch-Seckelmeister Tillier, Herr Lüthard, Theologus, und Herr Hummel, Pfarrer zu Bern - selbst mit ansehen. Jedoch vergebens waren ihre Vorstellungen und Anerbietungen; Leuenberger's Worte galten Alles. Es ist unglaublich, welchen pünktlichen Gehorsam Leuenberger bei den Bauern fand, kein Fürst hat es jemals mit seinem Gelde so weit gebracht. Wenn er nur mit der Hand winkte, oder ein Wort auf einen Zettel schrieb, vollzog Mann, Weib, Kind eiligst seine Befehle. Jeder lief bei Tag und Nacht ohne Murren an den Ort, wohin er von ihm geschickt wurde, bei Hitze, Kälte, Wind, Regen oder Schnee. Jeder bewaffnete sich ebenso eilig mit allem, was er erlangen konnte. Wenn er in Versammlungen sprach, herrschte die tiefste Stille, und seine Vorschläge wurden wie Orakel aufgenommen und befolgt.

Am 20. April hielten die Bauern abermals einen Landtag (Landsgemeinde) in Huttwil ab, zu welchem „alle eidgenössischen Untertanen“ eingeladen waren. Es fanden sich mehr als dreitausend Leute von allen Orten her ein. Die Versammelten beschworen ihren Bund zur Erringung der Emanzipation von den Städten, ihren bisherigen Herren. Das geschah in Anwesenheit von Deputierten der Stadt Bern, die alles Mögliche zur Wiederherstellung der Ruhe anboten und ihnen auch eine nochmalige Zusammenkunft am 6. Mai für weitere Verhandlungen in Langenthal vorschlugen.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Bauern und ihre Führer die Sache gut gemacht. Ihre Schilderhebung war vollkommen gerecht. Das Verhältnis der Landgemeinden zu den herrschenden Städten beruhte damals nur auf Gewalt; denn die sogenannten Käufe von Landgemeinden (gemeint sind wohl die Loskäufe der Landgemeinden aus der Leibeigenschaft des Landadels), welche die Städte nach und nach gemacht hatten, waren und sind nichts weiter als Gewaltakte. Ist es eine sündhafte Gewalttat, wenn ein Mensch den anderen kauft, so ist das Kaufen ganzer Gemeinden noch eine tausendmal sündhaftere Gewalttat. Denn die Dorfgemeinden hatten sich niemals freiwillig selbst verkauft, sondern ihre bisherigen Herren hatten sie an andere Herren verkauft, ohne dass sie - so wenig wie verhandelte Sklaven - von der Kaufsumme nur einen Deut erhalten hätten. Was würden unsere heutigen Burgdorfer den Bernern antworten, wenn diese die gute Stadt Burgdorf abermals kaufen und sich dadurch „untertänig“ machen wollten? Das Unterjochen von Gemeinden über den Weg des Kaufes war wohl eine mildere Art als die über das Schwert. Es war in der Tat eine Art von Fortschritt im Vergleich zu früheren Zeiten. Letztendlich war es

aber doch nur ein Sklavenhandel, ein Handel en gros (anstelle des Loskaufes eines einzelnen Leibeigenen) dieses mittelalterliche Handeln mit Gemeinden. Mit vollstem Recht erhoben sich daher die „Untertanen“ der Schweizer Städte gegen ihre Despoten, auch wenn sie deren Eigentum durch Kauf oder Eroberung geworden sein mochten.

Jedoch unternahmen sie (die Bauern) leider ein Werk, dem sie nicht gewachsen waren. Gar bald zeigte sich, dass der Bund der Bauern nur ein mächtig grosser Rumpf ohne Kopf war.

Während die ehrlichen aber dummen Bauern auf ihrem schweren Wege nur sehr langsam einher schritten, verfuhr dagegen ihre schlaue, in allen Niederträchtigkeiten der damaligen Politik wohl geübte Obrigkeit ganz anders. Durch Anerbieten und Hinhalten suchten die Herren von Bern erstens Zeit zu gewinnen, und zweitens die Bauern zu ermüden. Denn sie wussten sehr wohl, dass diese sich nicht so lang und ausdauernd halten konnten wie sie selbst. In grösster Eile und mit sorgfältigster Vermeidung unnötigen Aufsehens hatten sie ihre Schlösser mit Söldnern besetzt – d.h. mit heimatlosen Waffenknechten, die den Bauern gegen Bezahlung so gut gedient hätten wie den Bernern, die aber eben deshalb die besten Soldaten waren, wie das dergleichen Subjekte noch sind (was sie immer noch sind).

In das für das Emmental so wichtige Burgdorf, das die Bauern durch einen raschen Überfall so bald wie möglich hätten nehmen sollen, wurde beim Beginn der Unruhen Wolfgang Rummel als Schlosskommandant beordert. Der Stadtmagistrat hatte ebenfalls schon frühzeitig - am 12. März - die Burgerschaft in drei Scharen geteilt, von denen jede abwechselnd allnächtlich die Stadt zu bewachen hatte, denn man musste mit Recht mit jedem Tage einen Überfall der Bauern fürchten, obschon diese noch lang nicht daran dachten. Alle Amtsleute der Stadt wurden zugleich befehligt grosse Mehlvorräte anzuschaffen etc.

Auch die Bauern trafen ihre Massnahmen - aber welche! Sie besetzten zwar alle Pässe mit starken Wachtposten, durchsuchten die Boten der Berner und eidgenössischen Regierungen, erbrachen (öffneten, d.h. brachen das Siegel auf) deren Schreiben und andere ihnen verdächtig erscheinende Briefe. Jedoch trieben sie auch sehr viel Unfug, wodurch ihre Sache in der Volksmeinung verlor und die Sache ihrer Gegner an Zustimmung gewann. Sie erbrachen (brachen das Siegel) die (der) aus Frankreich kommenden Sendungen an den französischen Gesandten, hielten fremde Reisende auf und nahmen ihnen Geld ab. Letzteres mussten zwei junge österreichische Freiherren von Althan erfahren; diese wurden auf ihrer Reise durch Wiedlisbach angehalten, von da nach Huttwil gebracht und dort mehrere Tage roh behandelt. Zuletzt entliess man sie, aber nur gegen Bezahlung ihres Unterhalts und zweier Dukaten für einen „Passzettel“. Einem Gesandten von Savoyen erging es nicht viel besser. Auch private Handelsleute schonten sie nicht. Zu Berken hielten sie ein Schiff an, das mit Eisen für die Herren Heidegger in Zürich befrachtet war, und gaben es nur gegen Erlegung (gegen eine Gebühr) von 90 Kronen frei etc.

Am meisten schadeten die aufständischen Bauern ihrer Sache aber durch ihr barbarisches Benehmen gegen die „Linden“, d.h. gegen andere Landsleute, welche nicht offen zu ihrem Bunde halten wollten. Diese wurden oft bis zum Tode geschlagen, ihres Viehs und ihrer Ernten beraubt, ihre Nasen, Ohren und Bärte verstümmelt, ihre Stirnen, Schläfen etc. durch starkes Reiben mit trockenen Wetzsteinen bis auf die Hirnschale abgeschliffen, um sie nach ihrem gewöhnlichen Ausdruck (gemäss ihren Aussagen) dadurch zu „härten“! Diese brutale, indianermässige Misshandlung widerfuhr Manchem, dessen Worte nur von fern die geringste Anhänglichkeit an die Regierung durchblicken liessen.

Als die Berner sich in aller Stille soweit gerüstet hatten, dass sie mit hinlänglichem Nachdruck gegen die Bauern auftreten konnten, wurde die bereits vorgeschlagene nochmalige Zusammenkunft am 6. und 7. Mai in Langental abgehalten, jedoch absichtlich ohne Erfolg.

Jetzt traten die Berner offen gegen die Bauern auf: Sie mahnten ihre Eidgenossen kraft alter Bundesverpflichtungen zum Beistand, wählten ihren Mitbürger Sigmund von Erlach zum Feldherren, und befahlen allen Milizen des eroberten Waadtlandes, baldmöglichst zur Unterstützung ihrer Truppen herbeizukommen.

Aber auch die Bauern versuchten nun einen Feldzug. Unmittelbar nach jener Langentaler Konferenz am 8. Mai marschierten sie von Langental aus nach Burgdorf, ungemein zahlreich, mit Leuenberger an der Spitze des Zugs. Zuerst wurden die Burgdorfer mit Briefen bombardiert. Leuenberger schrieb ihnen: „Unser früntlich gruss, samt allem Gutem zuvor. Ehrsame, wyse, liebe Herren und guten Fründt! Es nimpt uns frömbd und wunder, us was ursachen Ihr bei dieser schweren betrübten gefahr Kriegsvolk in euer Stat Burgdorf, wie auch im Schloss, handt und yngenommen. Also wollent Ihr ermahnt syn und verschaffen, das alsobalden sölich Kriegsvolk hinweg geschafft werde, dan wir es aldörten gar nicht mehr haben wöllend. Thünt Ihr das, und schaffet sy angentz hinweg, wol und gut; wo nicht, werden wir sy wol hinweg bringern. Desswegen werdet Ihr euch nun zu verhalten wüssen. Gott mit uns allenn. Dat. Uss unserer gemeinen Bundesversammlung. Langenthal, den 6. Mai 1653. N. Leuenberger, Obmann.“

Ein gleiches Schreiben kam von (kam von und nicht ging, da Leuenberger von diesen Gemeinden unterstützt wurde) den Gemeinden Eriswil, Huttwyl, Lützelflüh, Trachselwald, Sumiswald, Langnau und Trub.

Dieses Kriegsmaterial (Diese Drohung, das Kriegsvolk selbst weg zu schaffen) allein wirkte wenig auf die Burgdorfer. Am 7. Mai hielten sie (alle in Burgdorf wohnhaften Bürger) eine ausserordentliche Versammlung <ganzer Burgerschaft> in der Kirche ab, und erklärten da dem Hrn. Schultheissen einmütig mit Handgelübde, sie wollten der „Landesregierung Treu und Wahrheit leisten, ihr mit Leib, Ehre, Gut und Blut behilflich sein, und das liebe Vaterland wider allen feindlichen Einfall, woher er komme, defendieren, wozu der gnädige Gott seinen Segen verleihen wolle.“

Schon am 8. Mai wurde daher der Stadt Burgdorf durch einen Eilboten ein sehr verbindliches Schreiben von Bern zugesendet, worin die Obrigkeit hiesiger Burgerschaft ihre Gunst bestens versichert, mit dem Anerbieten der Stadt, so viel „Volk“ zu senden, wie sie zu ihrem Schutz benötigen. Und die getreuen Burgdorfer erwiderten darauf: <Wir danken Euch für Euer väterliches Wohlwollen, das Ihr zu uns traget, „untertänigst“, und fügen die Bitte bei Ihr wollet uns ferner Euren „gnädigen“ Schutz geniessen lassen und uns im Notfall mit väterlicher Liebe beispringen>

Diese Korrespondenzen charakterisieren ihre Aussteller und deren gegenseitigen Verhältnisse besser als Alles. Dieser Briefwechsel beschreibt bestens das Verhältnis zwischen Burgdorf und Bern).

Als Beweis der besonderen Anhänglichkeit Burgdorfs an die Berner Regierung kann man ansehen, dass die Stadt bei diesem Anlass beschloss, den Vener Stähli und Grossweibel Schläfli an die acht Ausburgergemeinden bzw. Kirchspiele (siehe Aufzeichnungen von J.R. Aeschlimann für das Jahr 1431: Affoltern, Dürrenroth, Hasli, Kirchberg, Koppigen, Rüti ob Hindelbank, Oberburg und Wynigen) zu senden, und bei denselben anzufragen, ob sie im Falle der Not sich an Burgdorf zur Verteidigung des lieben Vaterlands anzuschliessen geneigt sein würden; auch sollten jene Herren die Ausburger in ihrer Treue „gegen die Obrigkeit“ ermuntern.

Die Bauern dagegen hatten in Langental sehen können, dass es den Bernern jetzt noch weniger Ernst mit ihrem Anerbieten gewesen war als jemals vorher. Sie wurden dadurch noch erbitterter gegen die „Obrigkeit“ und die ihr treu verbliebenen Städte, noch mehr aber, als sich das Gerücht verbreitete, dieselbe lasse Söldner aus Burgund und Lothringen kommen, um sie durch die Landsgemeinden streifen, plündern und brandschatzen zu lassen. Dieses Gerücht fand vollen Glauben, als wirklich eine Schar solcher „Welscher“ nach Bern kam und in der Stadt aufgenommen wurde. Dadurch wurden die Bauern allenthalben alarmiert; überall läutete man Sturm und mahnte gegen das mit den „Welschen“ verbündete Bern. Bald sammelten sich Tausende zusammen, aber ohne zu wissen, wo ein und wo aus. Der grössere Teil der Masse beschloss letztendlich, direkt auf Bern los zu gehen.

Mittlerweile stand Leuenberger „mit einem zahlreichen Heere von Malkontenten“ vor Burgdorf, um auf die Beantwortung seines Briefes zu warten. Er sendete demselben (Burgdorf) mündlich noch fürchterliche Drohungen nach, und verlangte wenigstens den Durchpass (d.h. das Recht, durch die Stadt zu ziehen) Die Burgdorfer schlugen ihm jedoch am 8. Mai seine Forderungen ab. Glücklicherweise hatte man noch an demselben Tage bis

Nachmittags 2 Uhr alles Wertvolle, was sich ausserhalb der Mauern befand, in die Stadt bringen können, die Frucht aus den Scheuern, die Leinwand von den Bleichen, das Vieh von den Weiden. Nun wurden die Tore verschlossen und alle Anstalten zur entschlossenen Verteidigung getroffen. Die waffenfähigen Einwohner, die Knechte, selbst Knaben, wurden geordnet und auf der Ringmauer verteilt. Die Weiber, Töchter und Mägde trugen Körbe voll Kieselsteine auf die Türme und Litzinen (Zinnen), siedeten Kalk, Stärke und andere Flüssigkeiten, um den „anstürmenden Bauern damit aufzuwarten“; denn jeden Augenblick, meinte man, müssten die Bauern den Sturm beginnen.

Am 9. Mai kamen die zu den Ausburgern gesendeten Herren Stähli und Schläfli zurück und berichteten dem Rate, die Gemeinden Kirchberg und Wynigen seien bereits in den Bund getreten; an letzterem Orte haben sie bloss vier Personen den Burgdorfern treu gefunden; ganz Heimiswil sei gleichfalls abtrünnig geworden, etc. etc. Anlässlich dieser Umstände fand es der Magistrat angeraten, die 300 Mann, welche Bern auf seine Kosten der Stadt zum Schutze angeboten hatte, willig anzunehmen, weil den Ausburgergemeinden nicht zu trauen sei. Dies war die natürliche Folge der längst vollzogenen Absonderung der Burgdorfer Burgerschaft von den ursprünglich gleich berechtigten Gemeinden. Mehr als durch Leuenberger's Drohungen wurde die Stadt durch die Forderung der acht Ausburgergemeinden erschreckt, das von ihnen im „Stadtgewölbe“ deponierte Reisgeld (Kriegssteuern), das dort seit 1614 lag¹⁾, herauszugeben, anderenfalls sie es unter heftigen Drohungen mit gewaffneter Hand abholen zu wollen erklärten.

{¹ Fussnote:

Dort wurde auch das Burgdorfer Reisgeld seit 1560 verwahrt, welches (1000 Pfd) zum Dienst MGH von Bern im Falle eines Kriegs (zugunsten der bzw. Meiner Gnädigen Herren MGH von Bern) beisammen gehalten werden sollte. Später wurde es auf 1250 Kronen erhöht, 1687 an Bern ausgeliefert, aber 1795 restituiert.}

Nur dieser Forderung gab der Magistrat am 14. Mai nach, um wenigstens „seine“ Ausburger zufrieden zu stellen. Dagegen wurden die Verteidigungsanstalten umso eifriger fortgesetzt. An demselben Tage befahl der Magistrat die Kirchhofmauer gegen das Pfarrhaus hin um eine Schicht zu erhöhen, um in die Mauer der langen Stiege noch Schusslöcher zu machen. Was sich an Wertvollem noch ausser der Stadt befand, wurde eingebracht. Jeder der eine Waffe handhaben konnte - auch die geistlichen und die Schullehrer - wurden aus der Zeugkammer mit Musketen, Pulver, Blei und Lunte¹⁾ etc. versehen und auf die wichtigeren Plätze als Wachtposten gestellt.

{Fussnote ¹⁾ Damals schoss man die Flinten noch mit Luntten ab.}

Alle entschlossen sich zur äussersten Gegenwehr. Auch die Knaben, 60 an der Zahl, zeichneten sich durch Eifer und Gehorsam gegenüber dem über sie gesetzten Kapitän aus. Türme, Tore, Litzinen, und besonders der Kirchhof wurden Tag und Nacht besetzt.

Von der friedlichen Demonstration bis zum Frieden auf dem Murifeld vor Bern

Die empörten Bauern anderseits standen um diese Tage des Mais aussen vor Burgdorf, vor Bern und die des Kantons Luzern vor der Stadt Luzern.

Zu denen von Burgdorf gesellten sich noch neue Scharen aus dem Emmental; man sah sie von Oberburg her „mit Trommeln und Pfeifen“ herab marschieren. Auch eine Schar Luzerner erwartete man mit Kanonen aus Sursee, die auf der Gyssnau gegen die Stadt aufgestellt werden sollten. Allein die Bauern standen auch im eigentlichen Sinne vor diesen Städten (bzw. anders formuliert: Doch die Bauern blieben friedlich vor diesen Städten), mehr unternahmen sie nicht, d.h. zu einer raschen, entscheidenden Bewegung gegen dieselben kamen sie nicht.

Über die Absichten der Bauern vor Bern sagt Laufer, sie haben die „Obrigkeit“ entweder zu einem für sie „unanständigen“ Frieden zwingen oder sich der Stadt bemächtigen wollen. Jost Jost (gemeint ist die Chronik des Bauern Jost von Brechershäusern), welcher „diese Dinge mit seltener Unparteilichkeit erzählt“ sagt dagegen) hierorts (diesbezüglich) ausdrücklich, sie seien nicht der Meinung gewesen „Meine Gnädigen Herren“ zu schädigen. Einzelne Anführer mochten (zwar) mit den Aufwieglern wohl Böses im Sinne gehabt haben, die Andern nicht also (andere jedoch nicht).

Über das Treiben der Bauern vor Burgdorf bemerkt Aeschlimann: Mit den Zurüstungen der Burgdorfer, so ernsthaft sie auch damals gewesen sein mögen - denn unserer Zeit können sie nur lächerlich erscheinen -, wäre gegen die so weit überlegene Anzahl der Bauern wenig auszurichten gewesen, wenn sie einen Sturm auf die Stadt unternommen hätten. Tatsächlich hatten sie mit grosser Mehrheit denselben beschlossen, und sie schickten sich schon zum Sturm an. Dennoch gaben sie das beschlossene, für das Gelingen ihres Werkes so unerlässliche Projekt wieder auf. Sie unterliessen das Überrumpeln der Stadt, marschierten gemächlich nach Oberburg, um sich da „für ihr Geld ein Fass Wein samt Zubehör, Brot, Käse etc. zu kaufen“. Als wahrscheinlichen Grund dieser Sinneswandlung nennt Aeschlimann wohl mit Recht die Furcht der Bauern vor dem fremden Kriegsvolk, welches Bern angeblich gegen sie und ihre Güter herbei gerufen habe. Wie dem auch sei, die Bauern biwakierten die Nacht bei Oberburg, zogen am nächsten Tag früh morgens Richtung Bern, und lagerten einige Tage lang in der Nähe auf dem „Breitfeld“, auch „Breitenfeld“ oder „Murifeld“ genannt.

Ihr Proviant, den sie in grossen Partien (zu grossen Teilen) von Melchnau, Langental, von den Enden (von der Rückseite her) etc. nachkommen liessen, musste meist an Burgdorf vorbei gebracht werden. Der Schlosskommandant wollte das nicht gestatten und stattdessen die Transporte beschiessen. Allein hier zeigte sich jedoch, dass entweder die Burgerschaft klug genug war, die Sache nicht aufs Äusserste zu treiben, oder dass ein Teil derselben der Sache der Bauern nicht ganz abgeneigt war. Der Magistrat fühlte sich bewogen, durch Vorstellungen den Kommandanten (dem Kommandanten vorzuschlagen) von Massnahmen der Gewalt abzubringen (abzusehen) und ihm vorzuschreiben, dass er diese Transporte frei passieren lassen und sich damit begnügen müsse, zu untersuchen, ob sie Schiessbedarf enthielten.

Auf dem Breitfelde schien die Sache schnell eine friedliche Wendung nehmen zu wollen. Deputierte der Bauern und der Stadt Bern kamen am 14. Mai auf einen Frieden überein, worin den Bauern fast alle ihre Forderungen und dazu eine Entschädigung von 50000 Pfund unter gewissen von (an) die Bauern gestellten Bedingungen, bewilligt wurden, welche Bern auch noch zwei Tage später gewährte. Diese Summe sollte den Bauern ausgezahlt werden, (falls die an sie gestellten Bedingungen erfüllt sind, d.h.) „sobald sie zuhause wieder angekommen seien und der Obrigkeit aufs Neue gehuldigt haben würden“.

Vom Murifeld-Frieden zum blutigen Bauernkrieg

Allgemein war der Jubel der Bauern über diesen scheinbar glücklichen Erfolg. Sie träumten schon, einen vollständigen Sieg errungen zu haben und fingen viel zu voreilig an, sich willkürlich aufzulösen.

Darauf hatten die Berner gewartet. Durch jene Friedensverhandlungen hatten sie die Bauern von Gewalttätigkeiten gegen die Stadt abgehalten; ihre Söldnerscharen hatten neuen Zuwachs erhalten; die Stadt Zürich konnte ihnen endlich eine höchst wertvolle Hilfe von Norden her zukommen lassen. Sofort gaben die Berner den Verhandlungen eine andere Wendung, indem sie nachträglich am 20. Mai den Häuptlingen (Anführern) der Bauern schriftlich folgende Ansinnen stellten:

- 1) Den Entlebuchern, welche vor „Luzern“ standen, keine Hilfe zukommen zu lassen,
- 2) Sich zur Huldigung in der Stadt Bern einzufinden, und
- 3) ihren Bundesbrief herauszugeben.

Im Gegenzug forderte Leuenberger, die Berner sollten - „da der Friede geschlossen“ - die fremden Hilfstruppen, welche gegen das Aargau im Anmarsch waren, zurückweisen.

Dass der Friede noch nicht geschlossen war, so lange solche Punkte noch zu erfordern waren, beachteten die siegestrunkenen Bauern nicht. Während ihre Führer darüber mit Bern einen lebhaften Federkrieg fortsetzten, zogen Scharen vom Breitfelde auf Burgdorf zu. Schon am 19. Mai erschienen die ersten Fahnen mit Trommeln, Pfeifen, Knütteln und anderen Waffen. Willig öffneten die klugen Burgdorfer den einfältigen Bauern ihre Tore. Gutherzig liessen sich diese die Anordnung gefallen, dass nur eine Fahne auf einmal in die Stadt einrücken sollte, damit ihre Verpflegung um so regelmässiger geschehen konnte.

Obschon auf diese Weise den Tag über Fahne an Fahne durch die Stadt gezogen waren, mussten doch abends noch Hunderte von Bauern in den Scheuern ausserhalb der Stadt übernachten, weil es an Raum für sie in der Stadt fehlte. Umso eiliger zogen sie am nächsten Morgen ihren „Heimaten“ zu.

Wussten die Berner schon dieses törichte Auseinanderlaufen vor dem definitiven Friedensschluss bestens zu benutzen, so umso besser den Umstand, dass Leuenberger und seine Freunde nicht im Stande gewesen waren, den exaltierten Teil der Bauern zur Beachtung der Waffenruhe zu bringen. Andere Häuptlinge (Anführer) im Aargau trauten mit Recht dem angeblichen Frieden nicht, weil sie gewisse (sichere) Nachricht bekommen hatten, dass die Stadt Zürich der mit ihr verbündeten Stadt Bern Hilfe zu senden im Begriffe war. Um dieser Verstärkung für Bern zuvorzukommen, besetzten sie einige Hundert Mann stark die Stadt Mellingen, um die Zürcher vom Berner Gebiete abzuhalten. Dagegen zogen nun die Zürcher mit ihren Verbündeten wirklich zu Felde. Ihr General Werdmüller rückte auf Mellingen vor, zerstreute die Bauern, nahm diesen wichtigen Pass wieder ein und schlug vor dem Ort ein festes Lager auf.

Sobald Leuenberger vor Bern die Schritte der Zürcher erfahren hatte, brach er die Verhandlungen ab - zu spät einsehend, dass er dadurch nur hingehalten worden war, damit die Bauern Zeit verlieren und die Berner Zeit gewinnen. Sofort versprach er, den Aargauern zu Hilfe zu kommen, stellte Wachen aus (gemeint wohl: stellte Wachen auf und schickte solche aus) und erschien am 23. Mai selbst in der Gegend von Mellingen. Werdmüller liess ruhig einige seiner Haufen vorrücken, umso mehr, als sie ihn nicht ernstlich angreifen zu wollen schienen. Innerhalb von zwei Tagen war die Zahl der Bauern auf 20 000 Mann angewachsen. Jetzt glaubten sie sich stark genug, das Zürcher Lager mit Gewalt einnehmen zu können. Tatsächlich kam es zu einigem Handgemenge, aber plötzlich machten die Bauern den Zürchern wieder Friedensanträge, wie sie es schon bei ihrem ersten Erscheinen getan hatten. Der Übermacht der Bauern gegenüber stehend liess sich Werdmüller dieses Parlamentieren (diese Diskussion über einen möglichen Friedensschluss) wohl gefallen und benutzte es gegen dieselben ebenso wie die Berner, um Zeit zu gewinnen. Auch liess er am 25. Mai angeblich einen Friedensschluss geschehen, und er lachte zum Jubel, in welchen die Bauern auch darüber wieder ausbrachen.

Denn kaum hatten die Berner nach dem kopflosen Abzug Leuenberger's vom Breitenfeld freie Hand, so liessen sie ihr nun hinlänglich zahlreiches Heer, das „aus Welschen und anderen Orten“ zusammengesetzt war, den abziehenden Bauern nachrücken, mit dem Befehl, alle Dörfer des Bundes zu durchstreifen und auszuplündern. Jetzt kamen über die Bauern Schlag auf Schlag alle die Folgen davon, dass sie weder Burgdorf, noch ein einziges Schloss eingenommen hatten, das ihnen eine Zufluchtsstätte gewähren hätte können. Voll Durst nach Raub und Blut stürzte sich die Meute der Berner Söldner auf die schutzlosen Dörfer. In Richtung „Landgarben“ kamen sie zuerst nach Jegenstorf und Hindelbank, raubten dort alles, und verjagten die herbeieilenden Bauern, die sich meist in das offene Oberburg flüchteten. Hier wurden sie von dem Kommandanten der Burgdorfer überfallen, der ihnen einige Wachtposten aushob (gemeint einige Wachen der Bauern gefangen nahm). Sogleich sendeten die Bauern den Burgdorfern einen Trommelschläger mit folgendem Brief:

„Ehrende Herren und gute Fründ zu Burgdorf! Wir müssen mit Bedauern und höchstem Missfallen vernehmen, dass Ihr zuvor und heutigen Tages unsere lieben Nachbarn zu Oberburg und anderswo mit vielen Schmähworten und tätlichen Angriffen beleidigt habt, und die Ursach seid, dass wir alsbald und in Eil von Hindelbank fort gemusst; also wollet Ihr mit Ernst gemahnt sein, auf heut oder morgen herauszukommen und mit uns um die Kosten zu verhandeln; wo nicht, so werden wir uns weiter zu verhalten wissen. Aus Oberburg, den 26. Mai 1653.

L.S. Daniel Kipfer und gemeine Offiziere“.

Tatsächlich liessen sich die Burgdorfer bewegen, die Gefangenen wieder frei zu lassen. Dies und frühere Willfährigkeiten gegen die Bauern lassen vermuten, dass man in Burgdorf die Bauern entweder noch fürchtete, oder dass eine Partei sie geradezu begünstigte. Bald erschienen neue Haufen von Flüchtlingen aus Utzensdorf, Bätterkinden und Fraubrunnen. Auch diese Dörfer waren von den Welschen geplündert worden; in

Utzensdorf war ein Metzger, Daniel Gygly, erschossen worden. Diese vermehrten sich noch durch Flüchtlinge aus Koppigen und Kirchberg - diese Dörfer hatten dasselbe Schicksal erfahren. Alle suchten in Oberburg Schutz. Jetzt erschienen auch einige hundert welsche Reiter, um die Bauern zu verfolgen. Voll Angst verbargen sich die Bauern in den Schachen, bis die Reiter wieder abgezogen waren. Danach kamen sie wieder heraus und sie beabsichtigten, sich in die Burgdorfer Felder legen. Da liess der Kommandant „aus einem grossen Stuck“ Feuer auf sie geben (aus einem grossen Geschütz auf sie feuern). Dieser neue Schrecken trieb sie wieder weg; zu 20 und 30 flohen sie nach der Ziegelbrücke zu, um dem Geschütz auszuweichen; ja einige waten in der Eile durch die Emme oberhalb der Brücke.

Die Berner hatten indessen ihre Welschen und Hilfsvölker an der Brücke zu Wynigen aufgestellt. Am 27. Mai waren fünf Kompanien Hilfstruppen aus dem Kanton Freiburg in Burgdorf angekommen und bei der Burgerschaft einquartiert worden. Im Kanton Solothurn war wirklicher Friede zwischen „Obrigkeit“ und „Untertanen“ eingetreten; die Dörfer der letzteren blieben daher von den Raubzügen der Welschen verschont.

Kaum hatten die Bauern des höheren Emmentals von den Überfällen der Dörfer um Burgdorf vernommen, so versammelten sie 5000 Mann, um den Bedrängten zu Hilfe zu kommen. Sie waren bis Herzogenbuchsee gekommen als sie die Nachricht vom Friedensschluss mit den Zürchern erreichte. Sofort meinte die Mehrheit der Schar wieder nur allzu leichtgläubig, der Krieg sei abgetan; alsbald traten diese den Rückzug am 27. Mai wieder an. Ein kleinerer Teil jedoch - nach gewöhnlicher Meinung circa 2000, wobei Jost Jost (gemeint ist die Chronik des Jost von Brechershäusern) jedenfalls der Wahrheit entsprechender nur von etwa 200 Mann spricht - blieben in Herzogenbuchsee. Als die Berner bei Wangen das Erscheinen der Emmentaler daselbst vernommen hatten, beschlossen sie nach Langental zu ziehen. Bei Herzogenbuchsee trafen sie auf den zurückgebliebenen Rest der 5000 Mann. Diese zogen sich vor der überlegenen Schar der Berner in Richtung Dorf zurück. Der General der Berner, von Erlach, griff sie jedoch mit Fussvolk und Reiterei von drei Seiten zugleich an. Tapfer kämpfend „wie Löwen“ wichen sie nur von Hecke zu Hecke in das Dorf zurück, wobei sie fast jedes Haus wie eine Festung verteidigten. Jedoch gerieten hierdurch diese nach und nach in Brand. Dennoch wichen sie nur von Haus zu Haus bis in den von hohen Mauern umgebenen Kirchhof zurück. Als auch dieser gestürmt wurde, flohen sie mit „hellem Haufen“ dem Walde zu. Bei diesem Anlass gingen 36 Häuser - ohne die Nebengebäude - in Flammen auf. Tags darauf wurden 25 Tote begraben, darunter ein Leutnant von Peterlingen.

Von Buchsee zog das Corps der Berner mit mehr als 70 Gefangenen nach Langental. Die Gefangenen wurden im Kaufhause eingesperrt und darin acht Tage lang ohne Nahrung gefangen gehalten. Dann erst liess man einige frei. Einige wurden nach Aarwangen abgeführt, wo am 11. Juni zuerst Immanuel Segesser, Schullehrer von Aarwangen, enthauptet wurde. Man verscharrte den Körper des Unglücklichen so leicht, dass - wie das Aarauer Manuskript erzählt - sein treuer Hund den Leichnam aufspürte, ein Loch bis zu demselben scharfte, und ihm, bei seinen Versuchen, den Toten herauszuziehen, drei Finger abbiss. Man vergrub ihn darauf nochmals und tiefer unter der Erde. Ferner wurden daselbst enthauptet: Ulrich Flückiger, Bauer von Flückigen in der Gemeinde Rohrbach, und Bernhardt Herzog von Langental; ihre Köpfe wurden auf den Galgen genagelt. Christian Blaser von Trub wurde gehängt. Von den übrigen 45 Gefangenen wurden noch drei, welche das Los traf, mit dem Strang hingerichtet.

Mutlos und verzagt ergaben sich die Bauern nun ihren Siegern; wie Spreu durch den Wind zerstoben ihre Massen. Die Städte Bern und Burgdorf behielten mehrere Wochen lang starke Besatzungen; alle Gemeinden des Emmentals bis unterhalb von Burgdorf wurden entwaffnet, und alle aufgefundenen und abgelieferten Kriegswerkzeuge ins Schloss zu Burgdorf geschafft. Am 28. Juni wurden ferner 12 Männer in Bern hingerichtet, darunter der greise Ammann Wynistorf von Oberburg, Christian Grimm von Pfaffenbad hinter Langnau, welcher gevierteilt wurde, der Wirt Glanzmann von Ranflüh, welcher in der Affäre mit den

Studenten bei der Neubrücke Hauptmann war und in den Arm geschossen wurde, zwei aus dem Amte Signau, einer aus der Gegend bei der Sensenbrücke etc.

Leuenberger war in Richtung Signau geflohen und hielt sich gegen seine Verfolger bei Eglischwand unter einer kleinen Brücke versteckt. Aber Hans Bieri, sein Nachbar, verriet ihn. Er wurde ergriffen, erst nach Trachselwald und von da mit abgeschorenem Bart nach Burgdorf gebracht, wo ein Kriminalverhör mit ihm vorgenommen wurde. Hierauf wurde er noch im Juni unter starker Bewachung nach Bern gebracht. Am 27. August¹⁾ wurde er dort zusammen mit Michel Spring von Schüpfen zuerst enthauptet, danach sollte sein Rumpf gevierteilt werden. Sein robuster Körper war aber den Pferden zu stark. Man schnitt ihn daher in Riemen, und hängte diese Stücke an den in die Stadt führenden Strassen auf. Sein Kopf wurde mit dem Bundesbrief²⁾ auf den Galgen genagelt. Bald nach ihm wurde Schluop aus dem Bucheggberg enthauptet, desgleichen Konrad Brönner, Leuenberger's Schreiber. Ulli Galli, ein angesehener Mann von Eggiwyl, wurde gehängt
{Fussnoten ^{1,2}:

1) Nicht am 25. Juni wie Laufer (Referenz nicht bekannt) sagt.

2) Diesen gibt Laufer im 3. Bande seiner Beiträge mit einigen Abkürzungen wieder.

Das Geständnis von Niklaus Leuenberger im Anschluss an die Verhöre in Burgdorf

Leuenberger's „Vergicht“ ¹⁾, welches vom Stadtschreiber in Burgdorf während seiner Verhöre niedergeschrieben wurde, gibt über die Entstehung des Aufstandes einige Aufschlüsse.

{Fussnote ¹: Vor dem Gericht abgelegtes Geständnis. Man vergesse jedoch nicht, dass solche Geständnisse stets unter den qualvollsten Martern der grässlichsten Tortur abgenommen wurden}.

Er bekannte:

Der Schultheiss zu Huttwil sei um die Zeit des Fastnachtmarktes zu ihm gekommen, um ihn zu fragen, wenn die erste Zusammenkunft (der missvergnügten Bauern) gehalten werde. Er habe ihm geantwortet, dass er es nicht wisse. Während dessen kamen auch der Herr Venner Frisching, Herr Nötiger u.a. Herren aus Bern, worauf eine Zusammenkunft in Langnau am Donnerstag nach dem Fastnachtmarkt gehalten worden sei, wobei der Schaffner zu Trub Obmann war. Damals haben die Leute zuerst aufzuwiegeln angefangen. Hans Ulli Neuhaus und Daniel Ruch haben ihn (Leuenbergern) zur Sache gezwungen und genötigt, mit den Worten, falls er nicht teilnehmen wollte, möge er sehen, was ihm geschehen werde. Für die Abhaltung der Gemeinde zu Sumiswald habe Joseph zu Huttwyl die Posten (Nachrichten, Meldungen) in die Kantone Basel und Solothurn und das Entlebuch besorgt. Lienhard Glanzmann zu Ranflüh habe ihren Bundesbrief. Zu Huttwyl haben sie ihn (Leuenbergern) Schreiber zugegeben, um von denselben alle Beschwerden der Bauern in besonderen Artikeln zu Papier bringen zu lassen. Christen Wynistorf, Ammann zu Oberburg, habe an der gehaltenen Landsgemeinde und in anderen Versammlungen allzeit stark und räss (scharf) wider die Obrigkeit gesprochen; er habe zwar den Eid zu Sumiswald nicht geleistet, wohl aber später zu Huttwyl. Auch Michel auf der Oschwand sei allzeit bei ihnen gewesen. Der Bund sei zum ersten Male im Entlebuch beschworen, daselbst bekannt gemacht und ihnen durch einen Schreiber aus dem Entlebuch zur Annahme vorgetragen worden. Dieser Bundesvertrag sollte nicht anders lauten, sondern gleichen Inhalts mit dem der acht alten Orte sein. Der Schreiber sei eine dicke Person gewesen und aus dem Bernbiet in das Entlebuch gekommen; desgleichen Joseph zu Huttwil, welcher noch andere Personen angeben könne, Peter Erhart im Eriz bei Steffisburg.

Im Ring sei bei ihnen allezeit gestanden: Ulli Galli, Weibel zu Röthenbach, Statthalter Berger im Eriz, Hans Berger, Statthalter zu Steffisburg, Christen Grimm, Ammann im Pfaffenbad, Daniel Kipfer. Dieser (Kipfer) habe ihm einmal erwidert, als er ihn von seinem Wesen abgemahnt habe: Wenn schon Meine gnädigen Herren die Eideshuldigung von ihnen (den

Bauern) zu empfangen und aufzunehmen ausritten, wolle er doch dermassen aufschneiden und frei herausprechen, dass man's sehen und hören müsse.

Thomas Weyermann von Lotzwil habe ihn (Leuenbergern) zu Ranflüh besucht und mit nach Melligen zu gehen genötigt. Hans Bieli zu Baumen habe sie getröstet, die Sache werde kein Blut kosten. Auch Aebi von Heimiswil habe allezeit wider die Obrigkeit das Feuer stark angeblasen und zu Huttwil und Langental den Eid geschworen. Wenn in den Landsgemeinden die Mehrheit dafür war, nicht wider die Obrigkeit die Waffen zu ergreifen oder aufzustehen, so haben's die Huttwiler niemals gelten lassen wollen, sondern allzeit härter und strenger zu verfahren verlangt. Hauptmann Kipfer habe vor Bern das Volk aufgestellt und befehligt. Die Rohrbacher seien alle strenge Leute gewesen, die sich gar nicht haben weissen lassen wollen. Sein Schreiber, Brenner, sei angeblich zu Münsingen hushablich gewesen (besass angeblich in Münsingen ein Haus); auch Peter Ellenberger von Rüderswyl habe ihm schreiben geholfen. Der Schmiedeknecht zu Lützelflüh, welcher deutsch und welsch verstehe, sei ins Welschland gegangen, um aufzuwiegeln.

Als sie (die Bauern) vor Bern gelegen hatten, sei Hauptmann Kipfer mit zehn Musketieren aufgebrochen, um nach Aarberg zu gehen. Unterwegs „hat er ihren etliche ob einem Morgenbrot angetroffen, selbige genommen, hiemit sein Reiss zerschlagen* (soll wohl heissen: Unterwegs machte er einige Gefangene und bestritt seine Reisekosten mit dem, was sie bei sich hatten). Zu ihren (der Bauern) Sachen und allen Händeln habe Statthalter Berger und Ulli Galli, Weibel zu Röthenbach, allezeit den ersten Ratschluss gegeben, auf dem sie auch unfehlbar bestanden wissen wollten, obwohl die Uebrigen anderer Meinung waren.

Herr Baron, Hofmeister des königlichen Französischen Gesandten zu Solothurn, sei zu Huttwil und Ranflüh zu ihm (Leuenbergern) gewesen. Dieser habe ihn oft zu Konferenzen nach Solothurn eingeladen, er (Leuenberger) habe nie kommen mögen. Herr Baron habe, doch nicht direkt, sondern mit verblühten Worten ihm gesagt und angedeutet, die „Herren von Bern“ hätten vom König von Frankreich Hilfstruppen verlangt, was ihnen jedoch abgeschlagen worden sei. Im Fall der Not werde er (jener Baron?) den Bauern beispringen. Darauf haben sie auf des Königs von Frankreich Gesundheit getrunken, ihre Zechen zu Huttwyl (Mittrinker) zu Tische gerufen, dieselben gastiert und gesagt: „Meine gnädigen Herren haben viele Personen (aus Frankreich) empfangen, aber dem gemeinen Mann nichts davon ausgeteilt“. Derselbe Baron habe ihm (Leuenbergern) eine Dublone (zur Erinnerung an das Treffen) verehrt (geschenkt). Ein Mann von Schmidigen, genannt der Hühnerkasper, sei allzeit mit ihm gegangen und habe ihm alle Strassen gezeigt. Als sie (die Bauern) vor Bern gelegen hatten, habe der französische Gesandte den Pass durch ihr Lager begehrt, um nach Bern kommen zu können, weil ein Reichstags zu Regensburg gehalten werden solle. Derselbe habe ihm (Leuenbergern) auch ein Schreiben von Solothurn zugeschickt, worin er ihm erklärte, dass er nichts anders als den Bauern Recht geben könne; dieses Schreiben werde sich noch unter seinen andern Papieren finden.

Als er (Leuenberger) sich von der letzten zu Langenthal gehaltenen Gemeinde in seine Heimat begeben hatte, habe Hobi, ein Mann aus Wynigen, ihm zugerufen: „Das ist unsere Obrigkeit!“. Darüber sei er (Leuenberger) sehr unwillig geworden und habe ihn mit dem Stock geschlagen. Sie seien in der Tat aus einem anderen Grunde vor Bern gezogen, als weil sie vermeinten, Meine Gnädigen Herren begeherten und wollten fremde ausländische Völker ins Land „einfidten“ (heimlich einbringen). Sobald er aber vernommen, dass dem nicht also sei, habe er die Bauern wieder zurück und zum Abzug ermahnt, doch nichts von ihnen erhalten mögen, doch sie seien eintöniger (eigensinniger) Weise verblieben. Hauptmann Kipfer habe zu Ranflüh gesagt, wenn Meine gnädigen Herren ihnen schon alles geben und nachlassen, was sie begehren, müsse es doch bei ihrem Bundesbrief sein steifes und festes Verhalten haben.

Ein Entlebucher, den man den Tell nannte¹⁾, sei auch „mit solchen Reden aufgebrochen“, dass sie ihre Herren nicht mehr für ihre Obrigkeit halten wollten, weil sie anfangs nur ihre Schutzherrn gewesen, ihnen (den Bauern) jetzt ihren Freiheitsbrief nur hinterhalten, und niemals freiwillig herausgeben würden.

Auch sei er (Leuenberger) von Michel Aeschlimann zu Erlenbach im Signau Gericht, und von Michel Luginbühl von Bowil oberhalb Signau übel traktiert worden, weil er sie von ihrem bösen angefangenen Wesen abweisen und abmahnen wollte.

{Fussnote ¹: „ein sehr frecher Gesell, der mit Zutun einiger Andern auf die Herren Gesandten von Luzern, die nach beigelegt geglaubter Rebellion die Huldigung einnehmen wollten, geschossen. Ein vornehmer Rats Herr von Luzern blieb tot auf der Stelle, der Schulthess wurde stark verwundet aber wieder kuriert. Dieser „Tell“ ist nebst einem anderen Gefährten von dem wieder frisch ins Entlebuch geschickten Kriegsvolk, das sie (die Insurgenten) sich nicht gefangen nehmen wollten, sondern auf die Dächer stehen, von einem Dache herabgeschossen und nach Luzern geführt werden.“}

Abschliessende Bemerkungen zum Jahr 1653

„So endigte sich eine der merkwürdigsten Szenen unserer vaterländischen Geschichte“. Übermut und Betrügereien der Städte hatten deren „Untertanen“ zur Verzweiflung gebracht. Das Beispiel der Landleute der Urkantone hatte ihnen Mut und Hoffnung eingeflösst, sich ein denselben ähnliches besseres Los zu erringen. Aber in Uri, Schwyz und Unterwalden hatte es nie so mächtige Städte gegeben, wie die der übrigen Kantone nach und nach geworden waren, und so gerecht auch die Sache der Berner, Luzerner und Solothurner Bauern war, so steckte doch noch allzusehr der althergebrachte Sinn und Charakter der Sklaven in der Mehrheit derselben. Repräsentant dieser Mehrheit war Leuenberger. Unwissenheit mit allen ihren bösen Folgen, endlose Bedächtigkeit, unmännliche Furcht vor ihren von Jugend auf gefürchteten Tyrannen, gegenseitiges Überschätzen und Misstrauen, gänzliche Unbekanntheit mit Staatswesen und dessen Zwecken, träger Wille zur Tat, viel Schwatzen und wenig Tun, zuletzt hasenherzige Verzagtheit beim ersten unerwarteten Unfall: das waren die Ursachen, welche ihrerseits das sonst gerechte und mannhafte Unternehmen scheitern machten. Auch dem wackeren Leuenberger kann man von diesen Schattenseiten des damaligen Landmannes nicht frei sprechen, zumal alle Berichtersteller der Zeit einstimmig sind, dass man ihm von Anfang an stets willigen Gehorsam leistete, den er aber aus den genannten Gründen nicht gehörig zu benutzen verstand. Die armen Bauern sollten für längere Zeit – das war nun ihr unvermeidliches Schicksal – von den Städten noch härteren Druck dulden, als bisher, hauptsächlich aber, und zwar ebenfalls durch die Städte, aber freilich gegen den Willen derselben, noch mehr an Bildung gewinnen, bis ihre Gemeinden die denselben so gut wie den Städten im Staatsverbände gebührende Stellung einnehmen durften!

Die ausgeteilten Strafen

Bern säumte nun nicht durch mehr als zwanzig Hinrichtungen und sonstigen Strafen (Köpfen, Hängen, Vierteilen, Zungenschlitzen, Stäupen) seine Herrschaft über die Bauern herzustellen. Die Städte Basel – hier wurden an einem Tage, dem 14. Juli, sieben Personen auf einmal „justifiziert“ – und Luzern wetteiferten darin mit Bern. Ein leidiger Trost für die Hinterlassenen der Berner „Rebellen“ war, dass am 13. Juli 1653 ein heftiger Sturmwind bei Bern den Galgen samt allen darauf genagelten Köpfen umwehte. Viele Bauern suchten der Strafe durch Auswanderung zu entgehen, viele sind des Landes verwiesen worden. Die „löblichen Eidgenossen“ hatten einen Preis von 100 Gulden auf jeden lebendig eingelieferten „Rebellen“ gesetzt, und 50 auf den Kopf desselben.

Aber auch ganze Gemeinden wurden mit unglaublichen Geldstrafen belegt, welche ein besonders dazu verordneter Kriegsrat, der in Wynigen seinen Sitz hatte, diktierte. Wynigen selbst musste binnen vier Jahren 400 Kronen, Ersigen binnen acht Jahren 592 Kronen bezahlen, das Amt Lenzburg 4000 Dublonen etc. Sämtliche Straf gelder betragen circa 80000 Kronen. Das Amt Lenzburg musste noch alle Waffen ins dortige Schloss abliefern. Von jedem Umgekommenen nahm die Regierung noch einen Kindesteil, wenn er Hof und Vermögen hinterliess. Langenthal sollte ausser der Geldstrafe noch seinen Wochenmarkt

verlieren. Den Städtchen Wangen, Wiedlisbach, Huttwil und Aarburg wurden noch zu den Geldstrafen und zur Entziehung ihrer Stadtrechte die Tore weggehoben.

Schluss der Abschrift: Die Belohnung von Burgdorf

1654. Dagegen erhielt die Stadt Burgdorf, die sich „während dieser ganzen Zeit durch Treue und Ergebenheit gegen die Obrigkeit besonders ausgezeichnet hatte“, folgendes obrigkeitliches Schreiben wegen ihrer Ausburger, mit folgendem Inhalt:

Wir Schultheiss und Rat der Stadt Bern tun kund hiermit. Die ehrsamen unsre liebe Getreue, Schultheiss, Venner und Rat zu Burgdorf, haben uns um die Bestätigung ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche sie in Betreff von Fuhrleistungen, Grossweibel-Korn und anderen Sachen auf ihren Ausburgern der acht Kirchspiele und anderen benachbarten Orten besitzen, und deren sich diese, wie auch anderer Pflichten und Schuldigkeiten, in den vergangenen Rebellionwesen zu entschütten unterstanden haben, „in Untertänigkeit ersuchen lassen“. Wir sind nun nicht ungeneigt, den Unsern in solchen und anderen ziemlichen Obliegenheiten zu willfahren; daher bestätigen und confirmieren wir den Unseren alle und jede obgemeldete Frei- und Herrlichkeiten (Herren-Rechte), Briefe und Siegel, was sie von den einen und anderen Rechten in Händen haben, nochmals so, wie es durch unsre geehrten Regiments-Verfahren geschehen ist, bestermassen, so dass sie im Besitz und der Nutzung solcher Rechte fürder verbleiben sollen, auch wie sie darin zu allen Zeiten zu schirmen und zu handhaben gemeint haben wollen. Zu Urkund etc. Bern, den 11. Febr. 1654.“

Doch hatte Burgdorf den in Folge des „Rebellionswesens“ Abgebrannten in Herzogenbuchsee und Melchnau ein ziemliches Geschenk in Holz gemacht – wenigstens ein Zug von Teilnahme an dem harten Schicksal ihrer ursprünglich unterworfenen und zertretenen Mitbürger.

Schlussbemerkungen des Verfassers

Die geschichtliche Darstellung der Ereignisse in der Vergangenheit hängt von der Verfügbarkeit der Quellen und von der Sicht des Verfassers ab. Johann Rudolf Aeschlimann hat sorgfältig recherchiert und sehr viele Dokumente gesammelt, welche in der gedruckten Fassung chronologisch geordnet und teilweise bewertet wurden, wie beispielsweise, dass General Sigmund von Erlach nach dem Bruch des Murifeldfriedensvertrages seitens der Stadt Bern, wohl nur noch gegen 200 bewaffneter Aufständische, welche im Dorf Herzogenbuchsee zurückgeblieben waren, kämpfen musste und nicht gegen 2000, wie dies in der offiziellen Geschichtsschreibung vermerkt ist. Die gedruckte Fassung zeigt klar auf, wie sich nach der Loslösung der Eidgenossenschaft aus dem Deutschen Reich im Jahre 1648 die Kluft zwischen dem Städtischen Patriziat, welche nun die Funktion der früheren kaiserlichen Obrigkeit übernommen hat, und den Untertanen auf dem Land aufgetan hat. Die freien Leute, welche auf dem Lande wohnten und früher als Ausburger die gleichen Rechte wie die Stadtbürger hatten, wurden neu als Untertanen behandelt. Als Untertanen wurden die freien Leute oft den anderen Untertanen gleichgestellt, welche von der Stadt Bern früher aus der Leibeigenschaft frei gekauft worden waren. Diese mussten zur Amortisierung der Auslagen der Stadt Bern für den Loskauf aus der Leibeigenschaft bei einem Erbgang eines Hofes die sog. Todfallsteuer zahlen. Viele freie Bauern haben sich geweigert, diese Steuer zu entrichten, wovon die Gerichtsprotokolle im Staatsarchiv Bern bis zum Jahre 1798, nach dem Einmarsch Napoléons, zeugen.

Gemäss dem untenstehenden Lernbild, Teil 2, Abbildung Aristokratenhosenlupf [8] über den Bauernkrieg ist die Trennung der beiden Basel in die Halbkantone Baselland und Baselstadt auf den Bauernkrieg von 1653 zurückzuführen.

Der schweizerische Bauernkrieg 1653 – Übersicht, Teil 1

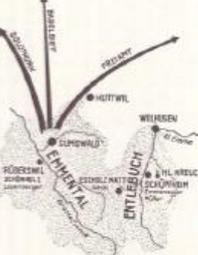
Grosswetterlage	Ursachen	Veranlassung	Der Weg zum Konflikt	Kriegsverlauf
<p>1648 – Ende des 30j. Krieges</p>  <p>Der „freudreiche Postillon von Münster“ verkündet Frieden. – In der Schweiz endet die Wirtschaftsblüte.</p> <p>Beginn des Absolutismus</p>  <p>Sonnensymbol an einem Gitter in Versailles. – 1653 ist Ludwig XIV. 15 Jahre alt, 1661 wird er König.</p> <p>Absolutismus in der Schweiz</p>  <p>In der Eidgenossenschaft regieren die „gnädigen Herren“ der Stadt über die Untertanen auf dem Lande.</p>	<p>Wirtschaftskrise Die Bauern müssen ihre Produkte zu „Spottpreisen“ verkaufen.</p> <p>Verschuldung der Bauern In der Hochkonjunktur (30j. Krieg) haben die Bauern Schulden gemacht. Jetzt, in der Krise, sollen sie diese zurück zahlen.</p> <p>Hohe Abgaben Verkaufssteuern auf Vieh und Wein drücken, und die Gerichtsbusen steigen. 1653 machen diese den dritten Teil aller Staatseinnahmen aus.</p>  <p>Politische Rechtlosigkeit Die Untertanen dürfen sich nicht frei versammeln. Sie werden nicht mehr wie früher von der Obrigkeit befragt. Sie haben politisch nichts zu sagen.</p> <p>Sozialer Gegensatz Stadt/Land Als die Stadt noch angewiesen war auf die Landschätler, wurden sie von der Regierung „die Unsern“ genannt. Nach 1600 sind sie nur noch die „Untertanen“. – Die Patrizier dagegen nennen sich „die von Gott verordneten rechten natürlichen Herren und Oberrn“.</p>	<p>Batzenabwertung</p>  <p>Luzerner Batzen 1622 – Die Obrigkeit wertet die Batzen um 33 % ab. Der Verlust wird den Untertanen nicht ersetzt. Das ist einleitend der Anlass zum Bauernkrieg von 1653.</p> <p>„Welcher Gott, die Oberkeit und dz Wätter tadle, der sye ein Narr.“</p> <p>Forderungen der Bauern</p> <p>Wirtschaftlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückzahlung von Zinsen und Schulden auch in Naturalien • Freier Handel mit Salz (notwendig auch für Tiere), Vieh und Korn • Senkung oder Abschaffung der Verkaufssteuer für Vieh („Trattengeld“) und Wein („Umgeid“) <p>Politisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freies Versammlungsrecht • Freie Wahl mittlerer Beamter • „Censur“ von Regierungsentscheidungen durch die Untertanen • Widerstandsrecht, das heisst: Straffreiheit für die Rechtsverstösse von 1653 • Vergütung der 1653 entstandenen Kosten durch die Obrigkeit • Fortbestand des Wohlusser Bundes • Herausgabe der Urkunden, welche die Untertanen betreffen 	<p>• Gesprächsversuche zwischen Herren und Untertanen scheitern.</p> <p>• Prozession der Entlebucher zum Heiligkreuz, erst Landsgemeinde und Bundesschwur (Rechtsbrüchel)</p> <p>• Eine zweite Landsgemeinde in Wohlhusen vereinigt alle Luzerner Untertanen.</p> <p>• Die Unruhe wächst über das Entlebuch hinaus ins Berner Emmental, nach Solothurn und ins Baseltbiet.</p>  <p>• In Hüttwil schwören die vereinigten Untertanen einen Bauernbund. Er soll gleichberechtigt sein mit dem Herrenbund der Tagsatzung.</p> 	<p>• Belagerung der Städte Bern und Luzern durch Bauernheere.</p> <p>• Annäherung von Tagsatzungsheeren mit insgesamt 20'000 Mann</p> <p>• Die Berner schliessen einen Separatfrieden auf dem Murfeld.</p> <p>• Nach kurzem Gefecht in Mellingen schliessen auch die Luzerner einen Separatfrieden. Die Bauern müssen auf alle politischen Forderungen verzichten.</p> <p>• Brutaler Rachefeldzug der obrigkeitlichen Heere</p> <p>• Greifkommandos suchen das Entlebuch nach „Rädelsführern“ ab.</p>  <p>Drei Bauern erinnern dem Aufständischen in historischen Kostümen als Tellen öffentlich an den angeblichen Befreiungskampf der Eidgenossen von 1291. Als der Krieg bereits beendet ist, verüben die drei Tellen bei Schöpfheim ein Attentat auf eine Luzerner Ratsvertretung. Dabei töten sie einen Kleinrat und verwunden Schultheiss Ulrich Dulliker.</p>

Abb. 1: Lernbild Teil 1 über den Bauernkrieg von 1653 [8].

Der schweizerische Bauernkrieg 1653 – Übersicht, Teil 2

Strafgericht	Bedeutung	Folgen	Denk mal	Umgang mit Geschichte
 <p>Bauernführer Christian Schibi auf der Folter im Turm des Rathauses in Sursee. – Die Regierungen der Waldstätte, der Abt von Einsiedeln und Angehörige bitten die Luzerner Regierung um Gnade. Erfolgrlos. Nach überstandenen Schrecken rächen sich die Herren fürchtbar an den Bauern. Hunderte von Untertanen werden verhört, teilweise gefoltert, verurteilt: zu Hausarrest, Verbannung, Kriegsdienst gegen die Türken, Ruderdienst auf Galeeren Venedigs. Mehr als 40 Untertanen werden hingerichtet.</p>  <p> Weil die damaligen Gerichte nicht über genügend Personal verfügen, können sie Straftaten nicht systematisch verfolgen. Deshalb setzt die Obrigkeit auf Abschreckung. Die Hinrichtungen werden zu öffentlichen Vorstellungen. Zerstückelte Leichen werden monatlang auf den Richtstätten zur Schau gestellt.</p>	<p>Drei Merkmale machen den Bauernkrieg von 1653 zum wichtigsten Aufstand der alten Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Aufstandsgebiet breitet sich sehr weit aus. Es reicht von den Untertanengebieten Luzerns über jene von Bern und Solothurn bis zur unteren Basler Landschaft.  <p>Der Berner Niklaus Leuenberger von Rüderswil, Obmann der Bauern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufständischen sind (am Anfang) eine grosse militärische Bedrohung: Die Bauern belagern Luzern und Bern und nehmen den Kampf gegen die Truppen der Regierungen auf offenem Feld auf. • Die Forderungen der Aufständischen gehen sehr weit: Das Recht der Untertanen auf eigene Landsgemeinden und der eigene Schwurbund hätten die politischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft von Grund auf verändert. Das wäre in ganz Europa einzigartig und revolutionär gewesen. 	<p>Im Bauernkrieg von 1653 kommen durch die Strafgerichte der Obrigkeit mehr Menschen ums Leben als auf dem Schlachtfeld. Vorerst haben die Bauern nichts erreicht als Unterdrückung, Verfolgung, Strafe, Tod. Die langfristigen Folgen ihres Aufstands aber sind von grosser Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Obrigkeit kann nicht mehr schalten und walten, wie sie will. • Sie kann nicht regelmässig direkte Steuern erheben. • Damit fehlt das Geld für ein stehendes Heer zur dauernden Kontrolle der Untertanen. • Damit fehlt auch das Geld für städtische Beamte auf dem Land. Die Untertanen haben zwar keine politischen Rechte, aber sie verwalten sich weit gehend selber.  <p>Aristokratenhosenklupf vor 1848: Ein liberaler Landschaftler wirbelt einen Aristokraten durch die Luft.</p> <p>Auch nach dem vorüber gehenden Scheitern der Französischen Revolution können die Aristokraten den Siegeszug der Liberalen 1830 und 1848 nicht aufhalten – im Gegensatz zum ganzen übrigen Europa!</p>	 <p>Das 1903 geschaffene Denkmal mit Schibi und Emmenegger (nicht ausgeführt Entwurf, oben) und Schibi (Ausschnitt, unten) – Warum werden Aufständische zuerst gefoltert und getötet, Jahrhunderte später gefeiert? Wer bestimmt darüber, wer auf einem Denkmal einen Ehrenplatz erhält? Feiern oder gedenken?</p> 	 <p>Manche Grundfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg von 1653 stellen, stellen sich auch im Zeitalter der Globalisierung: Ist Widerstand unerlaubt, berechtigt, notwendig? Wem nützt Widerstand?</p>  <p>Das Landschaftstheater als Antikriegsstück? „Nein, aber ich kann immer wieder nachzeichnen, wie es dazu kommt, dass die Menschen den Frieden vergessen, das Zusammenleben verdrängen, das Gespräch verweigern.“ (Louis Naef, Regisseur in Escholzmatt 2003)</p>

Abb.2: Lernbild, Teil 2, über den Bauernkrieg von 1653 [8].

In der Zwischenzeit sind 360 Jahre seit dem Todestag von Niklaus Leuenberger vergangen und 180 Jahre seit der Trennung der beiden Basel. Verschiedene Versuche einer Wiedervereinigung der beiden Halbkantone waren bisher nicht erfolgreich. Am 22.3. 2013 wurde in Bern erneut eine Initiative zur Wiedervereinigung von Vertretern beider Basel eingereicht. Der Ausgang dieser Abstimmung ist noch offen.

Wer war Niklaus Leuenberger? Johann Rudolf Aeschlimann stellte sich folgende Fragen: War er ein Zauderer und/oder ein dummer Bauer, welcher sich von der städtischen Obrigkeit übertölpeln liess? Warum hatte er nicht aus einer Position der Stärke mit seinen bewaffneten 16 000 Aufständischen die Stadt Bern angegriffen und geplündert?

Im Band IV des Historisch-Biographischen Lexikons der Schweiz [9] wird Niklaus Leuenberger wie folgt beschrieben:

1. *Niklaus, Führer im bernischen Bauernkrieg, * wahrscheinlich 1611, stammte aus Schönholz bei Rüderswil. Von 1643 an war er Mitglied des Gerichts von Ranflüh. Er erfreute sich bei seinen Landsleuten eine auf seine verhältnismässig höhere Bildung (er konnte lesen und schreiben), seine Intelligenz und wohl auch seine Wohlhabenheit gegründeten besonderen Ansehens. Am 24.3.1653 nahm er das Wort in der Versammlung von Trachselwald, an welcher auch Landvogt Tribolet erschien, und wurde dort als Abgeordneter an die Landsgemeinde der Bauern nach Konolfingen am 25. des gl. Monats erwählt. Als dann die eidg. Vermittlung nach Bern kam, war L. unter den emmentalischen Abgeordneten, die am 4. April in die Hand des Bürgermeisters Waser von Zürich der Obrigkeit Treue und Gehorsam versprochen. An den folgenden Versammlungen nahm L. nicht mehr teil bis zur grossen Landsgemeinde in Sumiswald am 23. April, wo er durch Drohungen gezwungen wurde, mitzutun und das Amt eines Obmannes zu übernehmen. Von da an konnte er von der Volksbewegung getragen, nicht mehr zurücktreten. Er galt als Oberhaupt der Bewegung und leitete als Obmann die beiden Landsgemeinden von Huttwil. Die Entlebucher schenkten ihm ein rotes Oberkleid (Casaque), womit er von nun an zu Pferd erschien, was ihm den Titel „Bauernkönig“ eingetragen haben mag. An ihn waren die Schreiben der Berner Regierung, der Tagsatzung und sogar des französischen Gesandten gerichtet. Ueber alles wünschte L., der drohend anwachsenden Bewegung der Bauern auf friedlichen Weg ein Ziel zu setzen. Als Oberster auf dem Murifeld, d.h. während der Belagerung der Stadt Bern durch die Bauern im Mai, suchte er jede Ausschreitung zu verhindern. Nach der Niederlage der Bauern bei Herzogenbuchsee (8.Juni) wurde er am folgenden Tage in der Nähe seines Wohnortes von einem Nachbarn, Hans Bieri, überfallen, dem Landvogt nach Trachselwald ausgeliefert, dann nach Burgdorf u. später nach Bern verbracht, wo er in der Untersuchung gefoltert u. am 6. Sept. enthauptet und gevierteilt wurde. Denkmal in Rüderswil.*

Die Verleihung des roten Mantels durch die katholischen Entlebucher, wo der Bauernkrieg seinen Anfang nahm, ist eine besondere Ehrung des Protestanten Niklaus Leuenberger.

Walter Letsch [10], Redaktor des Jahrbuches der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung, hat dem Autor des vorliegenden Aufsatzes freundlicherweise folgende Auszüge zur Charakterisierung der Person von Niklaus Leuenberger zukommen lassen:

a. *Karl Dändliker, Geschichte der Schweiz, Bd. 2, 1885: „Wider seinen Willen nahm Nikolaus Leuenberger an der Versammlung teil und wurde nur durch Zudringlichkeiten und Drohungen zum Wortführer gepresst“. „Leuenberger hatte dabei als ‚Obmann‘ das höchste Ansehen. Er lebte sich allmählich in seine Rolle als Volksführer hinein und zog stattlich einher [...]“. „Leuenberger war seinem Posten nicht mehr gewachsen; er war seiner Leute nicht mehr Meister. Man muss überhaupt sich wundern, wie dieser Mann dazu kommen konnte, Führer der Bauern zu werden. Er war ein unbedeutender Kopf, ohne Bildung, ohne Kriegserfahrung, ohne Energie und Entschlossenheit [...] Vielleicht dass sein einnehmendes Äusseres, seine gute Sinnesart und seine Redegewandtheit die Gemüter der Bauern so sehr gewann, dass sie ihn zum Anwalt ihrer Sache erkoren“.*

b. *Peter Dürrenmatt, Schweizer Geschichte, 1957*: „Niklaus Leuenberger, der Organisator der Zusammenkunft, bot sich, in einen roten Mantel gekleidet, als der eigentliche Führer der Bewegung dar. Als ehrbare und rechtschaffene Persönlichkeit genoss er das blinde, zum Teil schwärmerische Vertrauen der Bauern“. „Leuenberger, kein harter Mann und wenig begabt, der es nicht verstand, die Lage zu seinen Gunsten auszunützen, hatte diesen Vertrag [von Murifeld] den Bauern empfohlen, ohne klare Garantien zu fordern“. „[...] Niklaus Leuenberger war ein durchaus lauterer Charakter, aber der Aufgabe, vor die man ihn gegen seinen Willen gestellt hatte, nicht gewachsen“.

c. *Sigmund Widmer: Illustrierte Geschichte der Schweiz, Bd. 2, 1971*: „Die Leitung der Versammlung hatte der Emmentaler Niklaus Leuenberger inne. Er nahm auch das Amt eines Oberhauptes der ganzen Bewegung an. [...] Die Berufung auf das Stanser Verkommnis ändert aber nichts an der Tatsache, dass die Bauern bei ihrer Erhebung vollständig im Recht waren. Sie forderten ihre alten freiheitlichen Gebräuche, welche von den Herren in einseitiger Willkür verletzt worden waren. Der Ausgang des Bauernkriegs war aber keine Rechtsfrage, sondern eine reine Machtfrage“.

d. *Edgar Bonjour, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 14, 1985*: „Auf einem Volkstag am 23. April im bernischen Sumiswald, wo etwa tausend Bauern zusammenkamen, wurde Leuenberger wider seinen Willen zum Obmann des Bundes erkoren. Damit wurde dem zwischen Regierungstreue und Auflehnung schwankenden, über keine klaren Zielvorstellungen verfügenden Bauern ein Amt übertragen, dem er nicht gewachsen war. [...] Leuenberger erliess den Ruf zum Landsturm und schloss mit 16'000 Mann die Stadt Bern ein. Er wusste jedoch seine Macht nicht zu gebrauchen.“ Nach der Hinrichtung: „Er wurde von vielen als Märtyrer der Bauernsache verehrt. In Schauspielen und Romanen wurde er dichterisch verherrlicht.“

Johann Rudolf Aeschlimann charakterisiert Niklaus Leuenberger einerseits im Sinne der obigen offiziellen Geschichtsschreibung als Obmann ohne Führungsqualitäten und andererseits als charismatischer Führer mit einer moralischen Autorität:

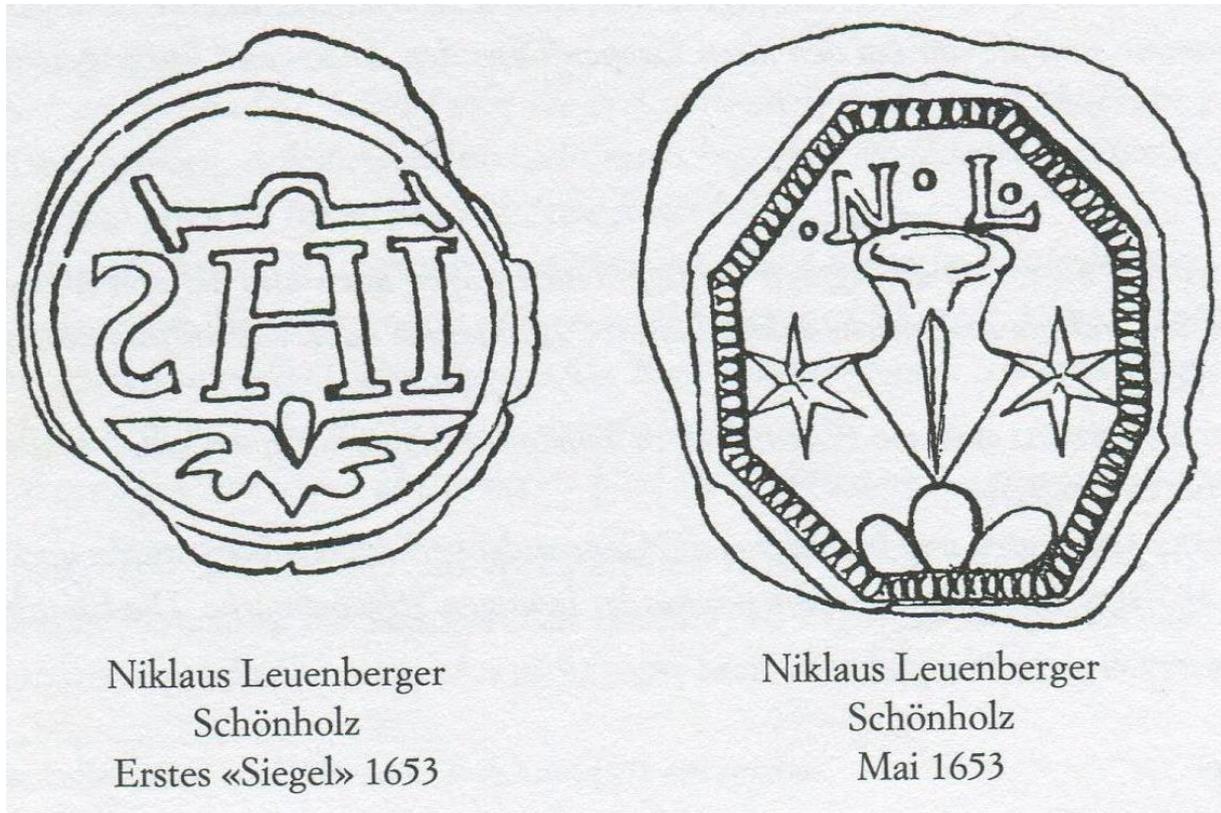
„Leuenberger's Worte galten Alles. Es ist unglaublich, welchen pünktlichen Gehorsam Leuenberger bei den Bauern fand, kein Fürst hat es jemals mit seinem Gelde so weit gebracht. Wenn er nur mit der Hand winkte, oder ein Wort auf einen Zettel schrieb, vollzog Mann, Weib, Kind eilfertigst seine Befehle; Jeder lief bei Tag und Nacht ohne Murren an den Ort, wohin er von ihm geschickt wurde, bei Hitze, Kälte, Wind, Regen oder Schnee; Jeder waffnete sich ebenso eilig mit allem, was er erlangen konnte. Wenn er in Versammlungen sprach, herrschte die tiefste Stille, und seine Vorschläge wurden wie Orakel aufgenommen und befolgt“.

Gibt es eine Erklärung zu diesem Widerspruch? Der Autor dieses Aufsatzes hat in den offiziellen Geschichtsbüchern den Wortlaut des Bundesbriefes von Huttwil aus dem Jahre 1653 nicht gefunden (vgl. Anhang), wo im ersten Punkt vermerkt wird:

*„Dass wir den ersten Eidgenössischen Bund, so die uralten Eidgenossen vor etlichen hundert Jahren zusammen geschworen haben, wollen haben und erhalten, die Ungerechtigkeit einander helfen abtun und uns schützen und schirmen mit Leib, Hab, Gut und Blut. **Was den Herren und Oberkeiten gehört, soll ihnen bleiben und gegeben werden**, und was uns Bauern und Untertanen gehört, soll uns bleiben und zugestellt werden; dies allerseits den Religionen unvorgreiflich und unschädlich.“*

Im Sinne seiner moralischen Integrität fühlte sich Niklaus Leuenberger dem im obigen Zitat fettgedruckten Teil von Punkt 1 des Bundesbriefes verpflichtet. Es ist denkbar, dass er auch als gläubiger Christ diesem Punkte, im Sinne des Bibelzitates „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“ – vielleicht sogar (als Sohn eines angeblichen Täufers) mit missionarischem Eifer nachkommen wollte. Neben seinem persönlichen Siegelring besass er einen weiteren Siegelring, welcher seine christliche Einstellung bezeugen soll (vgl. Abb.3a Erstes Siegel von 1653 mit dem Christl. Symbol IHS (Jesus Hominum Salvator, bzw. Jesus, Erlöser der Menschen) und persönliches Siegel vgl. Abb.3 b [11]). Dank seiner Führungsqualität und

Autorität konnte Niklaus Leuenberger bei seiner Gefolgschaft durchsetzen, dass die Stadt Bern nicht geplündert wurde.



Niklaus Leuenberger
Schönholz
Erstes «Siegel» 1653

Niklaus Leuenberger
Schönholz
Mai 1653

Abb.3a [11]:
Siegel
mit dem Symbol IHS
(Jesus, Erlöser der Menschen).

Abb. 3b [11]:
Siegel mit den Initialen und den Symbolen
Pflugschar auf Dreiberg und zwei Sternen.

Niklaus Leuenberger glaubte bis zuletzt, dass die Bauern im Recht waren und wollte Blutvergiessen auf alle Fälle vermeiden. Er musste in diesem Sinne auch Rädelsführer aus dem Entlebuch auf dem Murifeld in Schranken weisen, welche Bern plündern wollten. Dazu gehörte auch Caspar Undernährer, welcher später das Attentat auf den Luzerner Ratsherr Studer verübte [2]. Niklaus Leuenberger glaubte, dass er mit dem Friedensvertrag vom Murifeld ohne Blutvergiessen sein Ziel erreicht habe und befahl den Bauern heimzukehren. Die Bauern jubelten und glaubten ihm.

Im Punkt 1 des Bundesbriefes von Huttwil wurde klar das Recht auf Religionsfreiheit festgeschrieben. Die Bauern im Emmental, welche unter der Verfolgung der Täufer litten, waren ihm sicher sehr dankbar. Es wird berichtet, dass Hans Leuenberger [12], der Vater von Niklaus Leuenberger, ein Täufer war. Für die Teilnehmer der Versammlung, welche den Bundesschwur geleistet haben, muss die Religionsfreiheit einen sehr hohen Stellenwert gehabt haben, sonst wäre dieses Recht nicht unter dem Punkt 1 aufgeführt worden.

Im Sinne der heutigen ökumenischen Theologie, d.h. der gegenseitigen Wertschätzung, haben die Teilnehmer an der Versammlung von Huttwil den Bundesbrief wie folgt beschworen:

«Wie die Schrift weiset, dem will ich nachgehen und es vollbringen mit guten Treuen. Wenn ich das halte, dass mir Gott wolle gnädig sein an meinem letzten End; wenn ich es aber nicht halte, dass er mir nicht wolle gnädig sein an meinem letzten End. Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.» Die Führer aus dem Luzernerland ergänzen: «Gott, Maria und die lieben Heiligen.»

Niklaus Leuenberger hat sich an den Bundesbrief, den er beschworen hatte, gehalten. Ob er gegen seinen Willen zum Obmann gewählt worden ist, wie dies in der offiziellen Geschichtsschreibung dargestellt wird, muss hinterfragt werden: Diese Aussage beruht möglicherweise auf der Interpretation seines Geständnisses, welches gemäss Johann Rudolf Aeschlimann während des Verhörs im Verlies des Schlosses Burgdorf niedergeschrieben worden ist. In der gedruckten Fassung aus dem Jahre 1848 findet man dazu folgende Fussnote: „Man vergesse jedoch nicht, dass solche Geständnisse stets unter den qualvollsten Martern der grässlichsten Tortur abgenommen wurden“.

Zum Thema von möglichen Strafen bzw. Torturen im Mittelalter hat Walter Letsch [10] dem Autor dieses Aufsatzes folgende Ergänzungen zukommen lassen:

Der etwas frühere „Grosse Bauernkrieg“ in Deutschland war noch wesentlich grausamer und hat enorme Opferzahlen gefordert, wobei sich auch Luther mit grosser Schuld beladen hat. Wenigstens ist uns das in der Schweiz erspart geblieben. Aber die Anwendung der Folter und das grausame Vorgehen gegen Kriegsgefangene war damals gang und gäbe. Bei den Hinrichtungen galt die Enthauptung als humanste Methode. Noch grauenvoller als das Vierteilen war wohl das Rädern, bei dem zunächst alle Arm- und Beinknochen gebrochen wurden, um das Opfer dann auf ein grosses Rad flechten zu können. Auch das Verbrennen bei lebendigem Leib (für angebliche Hexen und für „Sodomiter“, d.h. meist Homosexuelle) war grauenhaft, ebenso das lebendig vergraben. Schon früh wurde das Kreuzigen abgeschafft und dadurch ersetzt, dass man dem Verurteilten durch einen Trichter flüssiges Blei in Luft- und Speiseröhre goss. Und etwas vom allergrauenhaftesten war das Pfählen, das man lieber nicht beschreibt.

In der persönlichen Mitteilung [10] nimmt Walter Letsch zum Geständnis von Niklaus Leuenberger wie folgt Stellung:

Die Aussage unter der Folter

Hier fehlt mir das Verständnis für die Logik von Aeschlimanns Bemerkung über die Folter. Unter der Folter wurden Schuldgeständnisse erpresst, der Gefolterte wurde also gezwungen, eine (allenfalls nicht begangene oder abgestrittene) Tat zuzugeben. Im Fall von Niklaus Leuenberger hätte das ein erpresstes Geständnis sein können, er habe sich bewusst gegen die Obrigkeit aufgelehnt und habe mit böser Absicht die Leitung der Aufständischen übernommen. Dass er gegen seinen Willen zum Obmann gewählt wurde, sprach aber sicher auch Sicht der Obrigkeit für ihn und hätte ihm eine mildere Beurteilung eintragen sollen. So etwas musste doch nicht unter der Folter erpresst werden, da fehlt für mich die Logik. Viel eher hätte man unter der Folter erpressen können, er habe von Anfang an alles mir böser Absicht angezettelt und die Leute zum Mitmachen angestachelt, was aber offensichtlich nicht der Fall war.

Die Bemerkung von Herrn Letsch hat sicher seine Berechtigung. Es ist auch absolut denkbar, dass Niklaus Leuenberger es sich reiflich überlegt hatte, ob er wirklich die Leitung der Aufständischen übernehmen soll. Während des Verhörs hat er möglicherweise in diesem Sinne eine Erklärung abgegeben, welche der Wahrheit entspricht. Andererseits ist es unwahrscheinlich, dass im Protokoll des Verhörs Aussagen stehen, welche bei einer Bekanntmachung der Obrigkeit schaden könnten. In diesem Zusammenhang war es ja verboten, ein Bildnis von Niklaus Leuenberger mit Bart zu veröffentlichen, so wie man ihn als Führerpersönlichkeit gekannt hatte. Die Interpretation, dass die Obrigkeit die Absicht hatte, ihn aufgrund seines Geständnisses als „bartlosen“, d.h. schwachen, reuigen Führer zu beschreiben, welcher die Leitung gegen seinen Willen übernommen hatte, ist nicht von der Hand zu weisen. Für die Obrigkeit war jedoch von grösster Bedeutung, dass er in seinem Verhör, wenn nicht freiwillig, dann doch unter der Folter die Namen aller Mitstreiter bekannt gegeben hatte. Da zu jener Zeit die Folterung von Gefangenen bei Verhören üblich waren, ist die Fussnote in der gedruckten Fassung berechtigt.

In Kenntnis der Persönlichkeit von Niklaus Leuenberger war es möglicherweise für die Obrigkeit der einzige Weg und von Vorteil, ihn als schwach und reuig darzustellen, da man ihm keinen Terrorakt nachweisen konnte.

Im Gegenteil, es war allen bekannt, dass er in der Lage war, Terrorakte zu verhindern: Das Attentat auf den Berner Ratsherr fand erst nach der Festnahme von Niklaus Leuenberger statt. In diesem Sinne darf man Niklaus Leuenberger als sehr starke Persönlichkeit bezeichnen und die Kennzeichnung „Zauderer“ ist fehl am Platze. Haben sich die Bauernopfer ausbezahlt? Welchen Einfluss hatte dieser Sieg der Obrigkeit in den Städten über die Untertanen auf dem Land?

Es darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, dass zum Zeitpunkt des Bauernkrieges weder die Institution des Roten Kreuzes betreffend Umgang mit Kriegsgefangenen, noch die Institution „Amnesty International“ bekannt waren - beides Institutionen, welche Foltermethoden verbieten. Niklaus Leuenberger verbot eine Plünderung der Stadt Bern im Gegensatz zu den Befehlshabern der Heere, welche nach dem Abschluss des Murifeld-Friedens die aufständischen Untertanengebiete heimsuchten.

Der Verfasser dieses Aufsatzes dankt Walter Letsch [10] für die folgende Präzisierung betreffend des „Umgangs mit Kriegsgefangenen“:

Etwas genauer könnte man sagen, es gab damals die „Genfer Konvention von 1864“ noch nicht, die als Beginn des modernen humanitären Völkerrechts gilt, mit dem IKRK als Kontrollorgan. Diese Konvention dient zum Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt sind, d.h. Verwundete und Kranke, Kriegsgefangene, Zivilisten. – Wie die Zeit seit 1864 gelehrt hat, wurde das alles – falls überhaupt – nur bei „ordentlichen“ Kriegsgefangenen angewendet, also gefangenen Soldaten einer feindlichen Armee in der Uniform dieser Armee. Nie angewendet wurde die Konvention im Krieg gegen Aufständische im eigenen Land oder nicht-uniformierte Guerilla-Kämpfer. Das bedeutet: auch wenn die Genfer Konvention schon in Kraft gewesen wäre, hätte das den Aufständischen im Bauernkrieg mit Sicherheit nicht geholfen, da es nicht uniformierte Angehörige einer fremden Armee, sondern einheimische Aufständische waren.

Zurück zur Person von Niklaus Leuenberger: Während der Gefangenschaft schrieb er ein Gnadengesuch, da seine Gemahlin schwanger war und er nicht wusste, was mit seinen Familienangehörigen passieren wird. Tatsächlich ist das Schicksal seiner Gemahlin nicht bekannt, da der Hof im Schönholz vom Staat konfisziert worden ist. Da Niklaus Leuenberger von seinem Nachbarn Hans Bieri verraten worden ist, dürfte sie kaum in ihrer Gemeinde Rüderswil verblieben sein. Die Kinder von Niklaus Leuenberger wurden möglicherweise verdingt, wie dies damals üblich war. Die Obrigkeit ist auf das Gnadengesuch nicht eingegangen. Neben dem Gnadengesuch hat Niklaus Leuenberger in der Gefangenschaft auch eine Bittschrift zugunsten seines Bruders Andres von Lauperswil, Mitglied des Kriegsrates, verfasst, von einer Gefängnisstrafe abzusehen. Erstaunlicherweise hat die Obrigkeit in diesem Falle seiner Bittschrift stattgegeben und Andres Leuenberger wurde frei gelassen [12]. Hingegen wurde sein Bruder Alexander Leuenberger von Ramsei (Lützelflüh) mit 300 Kronen gebüsst.

Wie die Ausführungen von Frau Alice Leibundgut-Mosimann [13] zeigen, handelte es sich im Falle von 300 Kronen um eine erhebliche Busse: Sie schreibt in ihrer Festschrift [13] von 1973 „Affoltern im Emmental“ zum Thema „Bauernkrieg“ (p.37) folgendes:

Am Bauernkrieg von 1653 nahmen nur wenige aus dem Gericht Affoltern teil: Hans Iseli zu Hirsegg <ist der bösen Buben einer gsin> und bekam eine hohe Busse; der Schuhmacher Heinrich Läderrmann ab Eggerdingen war ebenfalls ein eifriger Aufwiegler, konnte sich aber flüchten. Christen Richard und Baschi Sommer erhielten eine Busse von 15 Kronen. Das ganze Gericht Affoltern wurde zu einer Busse von 300 Kronen verurteilt, von denen später ein Drittel erlassen wurde. Das war die geringste Busse im ganzen Emmental und man kann daraus schliessen, dass sich die Affolterer, wie die benachbarten Wyniger, während dem Bauernkrieg ruhig und besonnen verhielten.

Mit dem letzten Satz positioniert sich Frau Alice Leibundgut-Mosimann klar auf der Seite der Obrigkeit, welche die offizielle Geschichtsschreibung beeinflusst hat. Es stellt sich heute die

Frage, waren die Bauern mit Ihren Forderungen wirklich im Unrecht, wenn man die Details der Abhandlungen von Aeschlimann liest, welche glaubhaft erscheinen?

Heute erfahren die „Bösen Buben“ vom Emmental höchstens eine hohe Wertschätzung als Schwingerkönige (Anmerkung des Verfassers).

Interessanterweise hat Frau Alice Leibundgut-Mosimann in ihrer Festschrift die Personen Hans Heinrich (Affoltern), Niklaus Ryser und Josef Kämpfer aus dem Kleinemmental, welche an der Landsgemeinde in Sumiswald teilgenommen hatten, nicht erwähnt [14].

Im Vergicht (Geständnis) von Brönner [14], dem Schreiber von Niklaus Leuenberger, sind alle Kriegeräte aufgeführt. So erwähnt er, dass im Feldlager vor Bern zusätzliche als Kriegeräte gewählt worden sind (Zitat): *Hans Stampach (Ursenbach), Daniel Ruch (Brandis), Jakob Leuenberger, Joseph Kämpfer, Klaus Mey von Rohrbach, Hans Kolb von Steffisburg, Andres Leuenberger, Baschi Sommer von Sumiswald, Alexander Leuenberger (Ramsei), Hans Frei (Gondiswil), Melcher Hunziker, Bendicht Tschanz (Oppligen) und Ulrich Krieg von Niederwichtrach.*

Josef Kämpfer hatte auch an der Landsgemeinde von Sumiswald teilgenommen, an der vermerkt wurde, dass er aus dem Kleinemmental stammt (Anmerkung des Verfassers).

Interessanterweise wurde auch Jakob Leuenberger, der Grossvater von Caspar Leuenberger aus dem Kleinemmental [15], welcher anlässlich der Belagerung von Bern zum Kriegerat gewählt worden ist, nicht gebüsst. Hat er Niklaus Leuenberger auf dem Murifeld unterstützt, die Stadt Bern nicht anzugreifen und nicht zu plündern? Über die genauen Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Kriegeräten mit dem Namen Leuenberger ist wenig bekannt.

Der Beitrag von Frau Alice Leibundgut-Mosimann und die in der offiziellen Geschichtsschreibung vertretene Meinung, dass Niklaus Leuenberger gegen seinen Willen zum Obmann gewählt worden war, führen zur folgenden Frage: Wer gehörte in diesem Konflikt zu den „Guten“ und wer zu den „Bösen“?

Wie bekannt ist, wurde Niklaus Leuenberger, durch „Vierteilung“ hingerichtet. Unter „Vierteilung findet man bei Wikipedia [16] folgende Beschreibung:

Die Vierteilung war im Mittelalter und in der frühen Neuzeit eine Hinrichtungsart. Sie wurde insbesondere bei versuchtem oder vollbrachtem Königsmord verhängt. Die Hinrichtung erfolgte durch Zerren und Auseinanderreißen der Arme und Beine des Verurteilten, so dass drei der Gliedmaßen vom Rumpf abgetrennt wurden. Aufgrund des dann fehlenden Widerstandes verblieb die letzte Extremität am Körper; der Delinquent wurde in die namensgebenden vier Teile zerrissen. In den meisten Fällen wurde die Vierteilung nach vorheriger Tötung des Verurteilten vollzogen.

Es ist denkbar, dass diese Hinrichtungsart gewählt worden ist, da er von seiner bäuerlichen Gefolgschaft als „König der Bauern“ verehrt worden ist. Gleichzeitig ist nachvollziehbar, dass die Stadt Bern ein Exempel statuieren wollte, dass es ein Untertan gewagt hatte, die Herrschaft der Obrigkeit in Frage zu stellen. Für Bern war es eine Schmach, unter dem Druck der bewaffneten 16 000 Bauern einen Friedensvertrag unterzeichnen zu müssen.

War Niklaus Leuenberger ein Hochverräter oder ein Freiheitsheld? Diese Frage ist auch in der heutigen Zeit von grösster Aktualität. Müsste die offizielle Geschichtsschreibung entsprechend den untenstehenden Ausführungen modifiziert werden? Das Urteil wird dem Leser dieses Aufsatzes überlassen.

Es stellt sich die Frage, ob er der Zeit voraus war und ob er ohne Blutvergiessen mit (fast) friedlichen Mitteln sein Ziel erreichen wollte? Mahatma Gandhi konnte unter Gewaltverzicht und ohne Drohung mit Waffen das Ziel der Befreiung von Indien erreichen. Ist die moralische Stärke von Niklaus Leuenberger auf seinen starken Glauben zurückzuführen, welche ihm

erlaubten, auch nach seiner Folterung ein Gnadengesuch zugunsten seines Bruders Andres zuschreiben?

Die obige und die folgende These ist in dieser Klarheit in keinem offiziellen Geschichtsbuch über den Bauernkrieg zu finden: Die Opfer von Niklaus Leuenberger und der verbündeten Bauernführer und ihrer Gefolgsleute dürften aus heutiger Sicht nicht umsonst gewesen sein. Das Zerwürfnis zwischen der führenden Obrigkeit in den Städten und den Untertanen auf dem Land führten zu einem Auftrieb der liberalen Kräfte in der Schweiz und zu der freiheitlichen Bundesverfassung von 1848. Auch nach dem vorübergehenden Scheitern der Französischen Revolution konnten die Aristokraten den Siegeszug der Liberalen 1830 und 1848 nicht aufhalten – im Gegensatz zum ganzen übrigen Europa [8]. War es der Bauernkrieg und die Opfer der Bauern, welche den liberalen Kräften zum Siegeszug anfangs des 19. Jahrhunderts verholfen haben und den Grundstein für die moderne Schweiz gelegt haben? Gemäss Wikipedia betreffend der Gründung der Freisinnig Demokratischen Partei FDP [17] finden sich folgende Aussagen:

Ende 1830 und anfangs 1831 scharten die liberalen Führer, meist Angehörige der ländlichen Oberschicht, ihre Anhänger in grossen Volksversammlungen um sich und erkämpften sich in verschiedenen Kantonen liberale Verfassungen. 1830 gilt als Gründungsjahr des Solothurner Freisinns unter der Führung des späteren Bundesrates Josef Munzinger. 1831 wurde die „Patriotische Assoziation“ gegründet, die sich als "Schutzverein für die Freiheit" bezeichnete. Sie kann als ein Vorläufer der FDP betrachtet werden. Der Sonderbundskrieg 1847 brachte den Sieg der Liberalen auch auf nationaler Ebene. Die schweizerische Bundesverfassung von 1848 war klar liberal geprägt. Der neu entstandene schweizerische Bundesstaat war in seinen Anfängen politisch völlig von der freisinnigen Bewegung dominiert. Sie stellte die Mehrheit in der Bundesversammlung und den gesamten Bundesrat.

Denkbar ist, dass die Errungenschaften der Französischen Revolution dank des missglückten Aufstandes der Bauern von 1653 auf sehr fruchtbaren Boden gefallen sind und der FDP zur staatstragenden Partei verholfen haben. Diese Position hat die FDP in der neuesten Zeit verloren. Sie musste ihre Macht einerseits an die SVP und andererseits an die SP abgeben. Diese Aufteilung widerspiegelt sich auch darin, dass ehemalige Mitglieder der FDP heute in der SVP bzw. in der SP hohe Positionen errungen haben.

Vielleicht wäre es heute an der Zeit, in einem positiven Sinne den Opfern des Bauernkrieges zu gedenken und sie als Freiheitshelden zu ehren?

Anhang:

A1. Abschrift des Bundesschwurs von Huttwil [nach 2]

Der Bundesschwur von Huttwil 4./14.Mai 1653 (4.5. = Julianischer Kalender der Reformierten, 14.5. = Gregorianischer Kalender der Katholiken, Man beachte Pkt.1 betreffend Glaubensfreiheit!).

«Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist, Amen. So haben wir zusammen geschworen:

1. Dass wir den ersten Eidgenössischen Bund, so die uralten Eidgenossen vor etlichen hundert Jahren zusammen geschworen haben, wollen haben und erhalten, die Ungerechtigkeit einander helfen abtun und uns schützen und schirmen mit Leib, Hab, Gut und Blut. Was den Herren und Oberkeiten gehört, soll ihnen bleiben und gegeben werden, und was uns Bauern und Untertanen gehört, soll uns bleiben und zugestellt werden; dies allerseits den Religionen unvorgreiflich und unschädlich.

2. Wollen wir einander alle ungueten neuen Aufsätze hindannen tun helfen. Jedes Orts Untertanen sollen aber ihre Gerechtigkeiten von ihren Oberkeiten selbst fordern. Wenn sie

aber einen Streit gegen ihre Oberkeit bekommen möchten, sollen sie doch nicht ausziehen ohne Wissen und Willen der anderen Bundsgenossen, damit man sehen könne, welche Partei recht oder unrecht habe. Haben unsere Bundsgenossen dann recht, so wollen wir ihnen dazu verhelfen; haben sie aber unrecht, so wollen wir sie abweisen.

3. Wenn die Oberkeiten uns Untertanen fremde oder heimische Völker auf den Hals richten oder legen wollten, so wollen wir dieselben einander zurückweisen helfen und dasselbige gar nicht dulden, sondern, so es vonnöten wäre, einander tröstlich und mannlich beispringen.

4. Wenn die eint oder andere Person in Städten oder Landen dieses aufgelaufenen Handels willen von einer Herrschaft oder anderen Leuten eingezogen oder an Leib und Gut oder Leben geschädigt würde, sollen allerorten unsere Bundsgenossen derselben helfen, sie mit Leib, Hab, Gut und Blut erledigen und erlösen, als ob es einen jeden selbst treffen würde.

5. So soll dieser unser geschworener Bund alle 10 Jahre vorgelesen und erneuert werden, und so dann der eint oder ander Ort eine Beschwerde hätte, über ihre Oberkeit oder anderes, will man allzeit demselben zum Rechten verhelfen, damit also unseren Nachkömmlingen keine Neuerungen und ungehörliche Beschwerden mehr aufladen werden können.

6. Es soll keiner unter uns so vermessen und frech sein, (dass) er wider diesen Bundesschwur rede oder Rat und Tat gebe, wieder davon abzustehen und (ihn) zunichte zu machen. Wer aber dies übersähe, soll für einen meineidigen und treulosen Mann gehalten und nach Verdienen abgestraft werden.

7. Es sollen auch keines Orts die Bundesgenossen diesen Handel mit ihrer Oberkeit völlig vergleichen und abschliessen, bis unsere anderen Bundesgenossen an allen Orten den Abschluss machen können. Also, dass zu allen Teilen zugleich miteinander Schluss und Frieden soll gemacht werden.»

«Es folgen nun die Orte und Vogteien, so in diesem Bundesbrief begriffen sind und geschworen haben:

Aus der Herrschaft Luzern zuallererst das Land Entlibuch samt den übrigen 9 Ämtern, welche zu Wolhusen zusammen geschworen haben.

Aus der Herrschaft Bern die Vogtei Trachselwald, Brandis, Sumiswald, Huttwil, Signau, das ganze Land Emmental und das Freigericht Steffisburg, Hilterfingen und Hans Büeler zu Sigriswil für sich und seine Nachkommen, Interlaken und Brienz, Frutigen, das Landgericht Sternenber, Zollikofen, Konolfingen, Seftigen, Grafschaft Nidau, Grafschaft Büren, die Vogtei Fraubrunnen, Vogtei Aarberg, Vogtei Landshut, Grafschaft Burgdorf, ausgenommen die Stadt, Vogtei Wangen, Vogtei Aarwangen, Vogtei Bipp und Amt und Vogtei Aarburg, Stadt und Grafschaft Lenzburg, Vogtei Schenkenberg.

Aus der Herrschaft Solothurn die Grafschaft Gösgen, Stadt und Amt Olten, Vogtei Bechburg, Vogtei Falkenstein, Vogtei Kriegstetten, Vogtei Flumenthal, Vogtei Leberen, Vogtei Bucheggberg, Vogtei Dornach, Vogtei Thierstein, Vogtei Gilgenberg.

Aus der Herrschaft Basel die Stadt Liestal samt ihren Dörfern, die Grafschaft Farnsburg, Vogtei Waldenburg, Vogtei Homburg, Vogtei Ramstein.

Die freien Ämter, die Vogtei unter den alten Orten der Eidgenossenschaft.

Dieser Bundesschwur und Eid ist zu Huttwil von den Ausgeschlossenen aus den obgenannten Orten konfirmiert und bestätigt worden in obgesetztem Jahr auf den 4./14.Tag Mai, und mit den hieran gehenkten Siegeln zum ewigen Gedächtnis und zu wahren Zeugnis gehängt und bekräftigt worden. Dieser Briefe sind 4, von Wort zu Wort gleich lautend, und jedem Ort einer zugestellt worden, nämlich den Herrschaften Bern, Luzern, Solothurn und Basel.»

Niklaus Leuenberger spricht: Nun, liebe und getreue Leute! Loset auf euren Eid und sprecht mir nach alle diese Worte:

«Wie die Schrift weiset, dem will ich nachgehen und es vollbringen mit guten Treuen. Wenn ich das halte, dass mir Gott wolle gnädig sein an meinem letzten End; wenn ich es aber nicht halte, dass er mir nicht wolle gnädig sein an meinem letzten End. Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.» Die Führer aus dem Luzernerland ergänzen: «Gott, Maria und die lieben Heiligen.»

A2. Abschrift der drei Dokumente, welche im Zusammenhang mit dem Friedensvertrag vom Murifeld 1653 erstellt wurden (nach Vock 1831).

Andreas Suter erwähnt in seiner Habilitationsschrift *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses. Tübingen 1997 (bibliotheca academica Verlag)*, dass Alois Vock in seinem Werk über den Bauernkrieg [18] die drei Dokumente über den Murifeldfrieden von 1653 im Wortlaut beschrieben hat, welche im folgenden abgedruckt sind:

DER FRIEDENSVERTRAG (Siehe Vock p.303):

„Vertrag der Stadt Bern mit Einigen ihrer Unterthanen

Wir, Schultheiss, Räth und Burger der Stadt Bern, thun kund hiermit: Als dann Unsere Unterthanen der Landschaft Emmenthal sammt der Amtei Signau, mit dem Landgericht Konolfingen und freien Gericht Steffisburg, wie auch denen in Unseren Aemteien Wangen, Aarwangen, Bipp, Aarburg und Grafschaft Lenzburg, item: die Landleute der Grafschaft Burgdorf, die Landleute der Grafschaft Büren, die Landleute der Grafschaft Thun, die Landleute der Grafschaft Nidau, der Vogtei Fraubrunnen, Landshut, wie auch Brienz und Castlanei Frutigen, vielerlei gemeine und besondere Beschwerden, Klagen und Anforderungen, ihre gemeinen Landsbräuche, Freiheiten und Gewohnheiten, wie auch ihre unterthänige Schuldigkeit gegen Uns, ihre Oberkeit, betreffend, zusammensassen und Uns vortragen lassen, und aber sich Unserer geneigtwillig darüber gegebenen, möglichst willfährigen, gnädigen Erklärungen und Erläuterungen anders nicht ersättigt, denn dass sie endlich mit bewehrter Hand vor Unsere Hauptstadt gekommen, durch Mittel solcher Gewalt ihr völliges Anbegehren und Forderung zu erlangen, gestalten auf ihr vielfältiges Veranlassen, Anhalten und Begehren Wir durch einen Ausschuss aus Unserer Mitte mit ihnen niedersitzen, alle ihre Uns übergebenen Beschwerdeartikel nochmals erdauern und erwägen lassen, und, nach solcher mit ihnen freundlich gepflogenen, Uns wiedergebrachten (zurückberichteten) Verhandlung, damit die Unsererseits vom Anfang durchaus vielfältig angewandte Gütigkeit und Sanftmuth der Gewalt der Waffen nochmals vorgezogen und alles, aus dem Unfrieden erwachsende Unheil und Verderben verhütet werde, und Wir Uns endlich gegen vorgedachte Unsere Unterthanen über alle ihrer eingebrachten Artikel erläutern, und hinwiederum Uns gegen sie anbedungen und vorbehalten, so dieselben auch, in Treu zu erstatten und dess alles sich dankbarlich zu ersättigen, zugesagt und versprochen, wie folgt :

1. Erstlich sollen du wollen sie, Unsere Unterthanen der genannten Aemter und Orte, alsbald nach ihrem Wiederab- und Heimzug, so stracks auf diesen Vergleich, mit billiggemäsem Abtrag alles zugefügten Schadens geschehen soll, und auf Unser erstes Erfordern die frische unterthänige Eideshuldigung leisten und erstatten, wie ihre Altväter gethan, ohne einigen Anhang noch Vorbehalt. -
2. Diesen Huldigungseid ist ganz widrig vermeint die Zusammenverbündniss, als um deren Richtigkeit und Ungültigkeit Unsere heitere Protestation gegen sie in kräftiger Form zugebracht und durch dieselben angenommen worden, der Meinung, dass sie derselben eidlich unguuten Verbindung durch Unsere hochoberhoheitliche Aufhebung

gänzlich absagen, und ein und anderen Orts die deswegen bei Händen habenden Bundesbriefe kanzellirt, als nichtig und kraftlos herausgegeben werden, und hiemit alle und jede Unsere wohlhergebrachte, oberkeitliche Hoheit, Regalien, Landesherrlichkeit, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Herrschaft, Gewalt und Ansehen, wie die genannt werden mögen, unseren oberkeitlichen Stand und Einkommen betreffend, wie bisher Uns gänzlich und ungeschwächt verbleiben sollen, wie Wir hinwiederum auch Unsere Unterthanen bei allen ihren alten Rechten, Gerechtigkeiten, guten Gebräuchen und Gewohnheiten, nach Besag Briefs und Siegels und alter Urbarien, verbleiben lassen, schirmen und handhaben wollen.-

3. Dann wir den Kauf und Verkauf des Salzes Männiglichem der Unsrigen freigestellt und bewilligt haben.-
4. Wie zugleich den freien, feilen Kauf und Verkauf von Ross, Vieh und anderen Sachen, also dass einem jeden, sein Getreid im Land zu Markt zu führen, freigestellt sein soll an den Orten, die ihm am gelegensten sind.-
5. Doch soll dabei Uns nicht benommen sein, sondern in Unserer Gewalt stehen, zu Gutem des gemeinen Mannes, je nach Gestaltsame der Läufe, wider die Verässerung und Vertheuerung des Getreids und anderer Lebensmittel notwendiges oberkeitliches Einsehen zu thun.-
6. Das bisher bezogene Trattengeld aber wollen Wir, zu Beförderung des Viehverkaufs, aufgehoben und dessen Männiglichen ledig gesprochen haben.-
7. Die Landsgemeinden betreffend, welche begehrt werden wir von Alter her, ist Unsere Meinung, wenn den gesammten Angehörigen eines Amts etwas Beschwerliches vorfällt, darum sie sich versammeln du beraten begehren, sollen dieselben doch sogleich ihr Anliegen bevorderst unterthänig an Uns gelangen lassen, die gebührende Abhelfung von Uns zu erwarten. Kann in dermalen ihnen nach Billigkeit begegnet, und der Sach abgeholfen werden, so ist's mit Heil, und es soll dabei sein Verbleiben haben; wo nicht, so mögen alsdann von jedem Gericht desselben Amts sechs, und von jeder Gemeinde sechs, oder, wenn man lieber will, alle Hausväter versammelt werden, und , wenn die Sach es erforderte, und soweit auf andere, nächstgelegene Aemter sich erstreckte, soll alsdann, eines, zwei oder drei derselben, auch dazu berufen, zugelassen sein, also dass derjenige, was dermalen berathen und verhandelt worden, Uns ebenmässig wieder vorgebracht werde.-
8. Der Landschaft Emmenthal wollen wir einen Landshauptmann, wie vor etwas Jahren auch in Uebung gewesen, sammt dem Landsvenner, also bewilligt haben, dass Uns, der Oberkeit die ordentliche Beeidigung zustehen und gebühren solle.-
9. Was dann die begehrte Zertheilung der Lehensgüter im Emmenthal, besonders Hinter-Trub und Langnau, unter der Stellung eines Trägers, betrifft, können Wir dieselbe durchaus nicht gestatten. Jedoch, weil der grössten und namhaften Güter halb, da einem einzigen Erben der Auskauf gegen die übrigen nicht möglich, ein Unterschied zu machen ist, so mögen Wir wohl zulassen, dass ein jedwesender (jeweiliger) Amtmann den Augenschein auf Begehren einnehmen, und befindender Gestaltsame der Sache Uns berichten solle, Uns, demselben nach, solcher begehrten Zertheilung der gleichen grosser Güter halb, unter der Stellung eines Lehensträgers, zu erläutern, da Unser Verstand von nun an ist, dass die Urbarerneuerung, so durch solche Zerstücklung der Lehensgüter verursacht werden möchte, in der Lehenbesitzer Kosten geschehen solle.-
10. Die Brücksumme betreffend, wie auch der Vogt- und Weibelhaber, und andere gemeine Herrschaftsrechte, sollen dieselben von einem Gut und Lehen, wenn schon unterschiedliche Häuser darauf wären, nur einfach bezogen und bezahlt, und für die Herrschaftshühner von den Armen nur ein Batzen für eins gefordert werden.-
11. Für die Truberdingkäse soll, jährlich zu Unseren Händen 8 Kronen zu bezahlen, bestimmt sein.-
12. In Besetzung der gemeinen Gerichtsgeschworenen und Weibel soll es also gebraucht werden, dass der Amtmann und die Hausväter desselben Gerichts zusammen treten, und in die Wahl schlagen, folgens um einen jeden mehren, und

- also die, so die höchsten Stimmen haben, dazu erwählt sein sollen, jedoch auf Unsere obrigkeitliche Bestätigung hin.-
13. Das grosse Maass betreffend, soll dasselbe nicht mehr, als zwei kleine oder einfache halten.-
 14. Wir mögen auch wohl geschehen und Uns gefallen lassen, dass in Unserem ganzen Deutschland durchgehends die Gerichte Sommerszeit gleich eingestellt, und gleich getrieben werden.-
 15. Die Kirchenrechnungen mögen aller Orte vor dem Herrn Predikanten und den Hausvätern derselben Gemeinde abgehört und gegeben werden.-
 16. Wir lassen Uns auch belieben und nicht entgegen sein, dass gemeine Obligationen und dergleichen Versprechungen von eigener Hand geschrieben werden, dazu auch Schuldner und Andere gemeine, nicht unter das Siegel gehörige Verhandlungen, so weit man sich solcher einfältiger, an Recht keine Kraft habender Schriften begnügen will, wohl schreiben mögen.-
 17. Das zu Mühle Reiten und Fahren betreffend, wollen Wir dasselbe in obigen Aemtern, der Unterthanen Begehren nach, einem jeden freigestellt, und hiemit Niemandem an keine Mühle gebunden haben.-
 18. Die Schaffnereien zu Langnau, Trub und Lauperswil wollen Wir zwar aus der Gemeinde mit ehrlichen, habhaften Leuten zu versehen Uns wohl belieben lassen, die Besetzung und Entsetzung derselben aber Uns weiter vorbehalten haben.-
 19. Wir wollen auch den Kauf des Pulvers bei den Pulvermachern selbst Männlichen der Unsrigen, für seinen selbsteignen Gebrauch ohne Fürkauf, zugelassen haben in dem Preise, wie es zu Unseren Händen bezahlt wird.-
 20. Was dann die Uns auch übergebene Klage an billiger Büssung wider etliche Unserer Amtsleute betrifft, derethalben Wir schon zuvor die Anstellung gethan, dass dem eint oder andern mit Ernst nachgeforscht und nach Gebühr darin gehandelt werde, ist hiemit Unser nochmalige Erläuterung und Verstand, dass solche unbillige Bussen durch sie, die Amtleute, denjenigen Personen gebührend wieder ersetzt werden sollen.-
 21. Das Geleit im Kaufhaus betreffend samt dem Zoll, ist unser Verstand, wie in der Mütigkeit (bis zum Ermüden) an Uns begehrt werden, Unser Verstand auch niemals anders gewesen, dass es bei demselbigen auch verbleiben solle, wie von Alter her.-
 22. Ferners antreffend die Ehrschätze von den ausgetheilten Schachen und Reisgrundgütern, davon noch kein Ehrschatz in den Urbarien eingeschrieben ist, wie viel man geben solle, haben wir uns erläutert, wollen es hiemit auch also geordnet haben, dass anstatt fünf, fürhin zwei von Hundert und nicht weiters, bezogen und gefordert werden.-
 23. Von den Mühlen dann, so ehrschätzig, und andern Gütern, derethalb aber im Urbar nichts bestimmtes gesetzt ist, soll fürhin der Ehrschatz auf tritthalb von Hundert geordnet und bestimmt sein, im Uebrigen aber es bei dem, was das Urbar, anderer Lehen- und Hintersässgüter halb, zugiebt, verbleiben, alles mit diesem Unterschied und Erläuterung, dass, von zu bekannter und abgetretener Güter wegen, der Ehrschatz nicht höher angerechnet, gefordert und bezogen werden solle, als nach Proportion und Markzahl der schuldigen Summe, darum das Gut verpachtet worden, und nicht nach des Gutes Werth oder Ertrag. Wir wollen hiemit auch ausdrücklich gemeint und verstanden haben, dass kein Ehrschatz fällig sein solle, bevor die Aenderung und Besetzung sich nicht wirklich begeben und zutragen würde.-
 24. Wer hinfüro mit Geldausleihung einen Gültbrief aufrichten will, der soll anderes nichts, als das blosse baare Geld vollkommen, ohne einigen Abzug, nach Hingebung der Pfennwarte, darschiessen, und hiemit die letzte Ordnung und Zulassung des Abzugs halber Gantordnung wieder aufgehoben sein; würde aber Jemand dawider handeln, der soll zu gebührender Ersetzung gehalten werden, wofern es innert Jahresfrist geklagt wird, wo nicht, dafür ihm derjenige oder seine Erben keinen weiteren Bescheid hierum zu geben schuldig sein. Und dieweil die Aufrichtung der Gültbriefe die Anhängung der Pfannwarte, Getreids, Weins, Molken und dergleichen, anstatt baaren Geldes, niemals zugelassen war, und hiemit Unseren

obrigkeitlichen Ordnungen entgegen läuft, so soll ein jeder so dergleichen Sachen, anstatt baaren Geldes, seit der letzten Zulassung des abzugs halber Gantodnung vom J. 1647, in Aufrichtung der Gültbriefe hingegeben, andurch dem Schuldner den daran erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig, und hiemit er, der Schuldner, bevorderst an denselben Ausleiher oder seine Erben gewiesen sein, auf nicht erfolgende gütliche Abschaffung aber demselben hernach oberkeitliche Hand wider ihn, den Gläubiger oder seine Erben geboten werden. Wenn aber dieselben dermalen nicht mehr habhaft wären, soll alsdann der Klagende, weil er solche seine Klage bisher nicht eröffnet, zur Geduld und Ruhe gewiesen werden.-

25. Und damit dem Schuldner bei diesen erarmten und Geldklemmen Zeiten desto besser geholfen sei, wollen Wir, dass die Gültverschreibungen wiederum an ewigen Zins gestellt, und einem jeden von nun an erlaubt und zugelassen sein solle, das Kapital und Hauptgut unter dreien Terminen mit baarem Gelde samt den Zinsen abzulösen.-
26. Demnach, betreffend der Bewilligung der Beiständer zu Tröl- und Rechtshändeln, mögen Wir wohl leiden und geschehen lassen, dass diese Bewilligung an des Gerichts Erkenntnis, da derjenige gesessen (ansässig) ist, stehen, und ein jewesender Landvogt dessen überhoben werden solle.-
27. Dannenhin, damit ein jeder abgezogene Amtmann, zu Beziehung der Amtsgefälle, der Boten zu gebrauchen, überhoben sei, soll er dieselben in der Zeit seines Amts und Gewalts richtig machen, und entweder selbst oder durch Mittel der Weibel, ohne andern Kosten, beziehen. Was aber über solchen angewandten Fleiss, sonderlich des letzten Jahrs Gefälle halb, vor dem Abzug nicht eingebracht werden mag, soll hernach der einzuführenden, gemeiner Boten Ordnung und Einsehen unterworfen sein.-
28. Dass dann etwa geringe Händel, so den Augenschein erfordern, durch die Geschworenen vor Ort in der Freundlichkeit ausgemacht, wo nicht, die Sache mit vollkommenem Rekurs weiters appellando geweigert werden möge, lassen wir Uns gefallen.-
29. Dieweil wider die Handwerkszünfte auf dem Lande eine durchgehende klage geführt, und die Aufhebung derselben für nützlich gehalten wird, so lassen wir Uns die Aufhebung derselben belieben. Es sollen derowegen die Zunftbriefe wieder zurückgefordert werden, als welche ohnedas durch die klagende (eingeklagte) Verständnis und Verbündnis zur Steigerung des Lohns verwirkt sind.-
30. Demnach, betreffend der Bewilligung des Fischens und der Bäche halb ist Unser Verstand nicht, dass wo sie etwas Rechts haben, sie davon getrieben, sondern, wie von Alter her, wie sie begehren, in ihren geringen Bächen ein Essen Fisch zu fahen, ihnen unverwehrt sein solle.-
31. Es sollen auch alle listigen und gefährlichen Einführungen und verübten Geschwindigkeiten in den Volkswerbungen unverbindlich und ohne Kraft sein, also und dergestalten, dass wenn einer also vorsätzlich, ohne gehabten Muth, augenscheinlich eingeführt worden wäre, derselbe sein Wort zu halten nicht schuldig sein soll, der Meinung, dass auch in dergleichen Fällen alle übermässigen Strafen abgestellt, und dieselben nicht an den Hauptleuten stehen sollen.-
32. Dass sie zwischen Partheien, auch gemeine Pfennigsachen, sprücjlich hinlegen mögen, lassen Wir geschehen, jedoch dass allwegen ein Geschworener dabei sei, auf wichtige sträfliche sachen zu achten, und selbige gebührenden Orts zu eröffnen.-
33. Die Einmessung halb des Bodenzinses mit dem kleinen Maass, wie sie vermeinen, ist hierum das Urbar zu ersehen, dabei umb bei altem Herkommen Wir es auch bewenden lassen.-
34. Betreffend die begehrte Einstellung des überflüssigen Appelationskostens, ist desswegen, als über ein Uns missfälliges Ding, allbereits das nothwendige Einsehen geschehen, wie Unsere, im Druck ausgegangene Ordnung vom J. 1648 ausweist, dabei es auch sein Verbleiben haben, und derselben wirklich gelebt werden soll.-

(34 wiederholt:) Des Degenmandats halb, haben Wir Uns allbereits erklärt, dass

- dasselbige eingestellt, und deswegen einem jeden, ohne zu besorgende Strafe, frei gestellt sein solle, den Degen zu tragen oder nicht.-
35. Was diesernach die übrigen von den Landleuten der eint und andern Orten eingegebenen Beschwerden, Klagen und Obliegenheiten betrifft, sollen dieselben auf eine andere Zeit zu Unserer billigen und förderlichen Erkenntnis und Abhelfung aller rechtmässigen Klagensursache gestellt sein, dabei aber Männiglich bei alten Bräuchen, Rechten und Freiheiten gehandhabt, und in allen Ständen nach den alten Urbarien, Briefen und Siegeln, ungeachtet die neuern ein anderes zugeben, gestellt werden.-
36. Hiemit ist Unsere schliessliche, gnädige Meinung und Zusage, dass Wir Unsere lieben Unterthanen, obgemeldet, bei allen vorbeschriebenen, vielfältigen Erörterungen, Nachlass und Bewilligungen, deren sie sich dann zu erfreuen haben, und Uns darum billig immerwährenden Dank sagen, und mit schuldigem Gehorsam und Treue zu beschulden und sich befleissigen sollen, für dishin zu allen Zeiten, als lang ihre unterthänige Treue und Gehorsam gegen Uns, ihre vorgesetzte Oberkeit, wahren wird, schützen, schirmen und handhaben wollen. Und solle mit dieser des ganzen Geschäfts Erörterung auch alles das, was sich in wärender Sache mit Worten und Werken verlaufen, in einen allgemeinen Vergess gestellt und dergestalt aufgehoben sein, dass Niemand des an Leib, Ehre noch Gut zu entgelten habe. Alles erbarlich und ungefährlich, in Kraft dieses Briefs, so Wir den Unsrigen, obgedacht, hierum verfertigen lassen, mit Unserer Stadt Sekretinsiegel verwahrt. Geben, den 18. (28.) Mai 1653. (L.S.)“

Abschrift (Vock) des Dokumentes 2:

Wir, Schultheiss, Räth und Burger der Stadt Bern, thun kund hiermit: Demnach Unsere Unterthanen der Landschaft Emmenthal, sammt der Amtei Signau, mit dem Landgericht Konolfingen und Freigericht Steffisburg, wie auch denen in unseren Vogteien Wangen, Aarwangen, Bipp, Aarburg und Grafschaft Lenzburg ic vielerlei gemeine und besondere Beschwerden, Klagen und Anforderungen, ihre gemeinen Landebräuche; Freiheiten, gute Bräuche und Gewohnheiten, wie auch ihre unterthänige Schuldigkeit gegen Uns, ihre Obrigkeit, betreffend, zusammensassen und uns vortragen lassen und es zwischen Uns und gemeldten Unseren Lieben, Getreuen zu einer gütlichen Abhandlung gekommen ist, wie dann die Punkte und Artikel sonderber (besonders) und den einen und anderen verglichen und hierum aufgesetzt sind,--- dass Wir nun hiemit Unserertheils, in Ansehung ihrer dankbaren, demütigen und gehorsamen Annehmung des einen und anderen, ihnen hiermit oberkeitlich zugesagt und in guten Treuen versprochen haben wollen, alles das, was solche schriftlich verfasste Abhandlung begreift, und wie dieselbe durch Unsere nächstvorhergehenden Schreiben vom 15. (25.) und 17. (27.) dies Monats May erläutert worden, zu erstatten, zu vollbringen, und ihnen, den Unseren obgemeldet, um die verglichenen Punkte und Artikel authentische Brief und Siegel verfertigen und zustellen zu lassen, sobald auch ihrerseits dem einen und anderen ebenmässig gebührend nachgekommen und statt beschehen wird, essei mit dem ünverzüglichen Ab- und Wiederheimzug und gänzlicher Ablegung aller Feindtätlichkeiten, an was Orten er sei, alles ohne einigen Schaden, Beleidigung und Verwüstung zu Stadt und Land, wie das sein oder immer geschehen könnte, mit Oeffnung der Pässe und Abschaffung der Wachten, damit die Strassen von Fremden und Heimischen wieder sicher gebraucht werden mögen, dannethin mit der einbedingten unterthänigen Eideshuldigung, in völliger Aufhebung und

Hintansetzung alles dessen, was dem zuwider sein mag, hiemit auch Unserer Protestation, desjenigen, bewussten Bundes, alles ehrbarlich und getreulich. Zu welcher genugsamen Versicherung wir beiderseits diese Schreiben von Uns gegeben, also dass diese Versprechung beiderseits wirklich gehalten und erstattet werde solle, in Kraft dieses Briefes, den Wir, Schultheiss, Räth und Burger, zu mehrerer Bekräftigung mit Unserer Stadt Sekretinsiegel verwahrt von Uns gegeben. So beschehen den 18. (28.) Mai 1653 (L.S.):“

Abschrift des Dokumentes 3 (Vock, Seite 311, 312):

„Wir, die vorgenannten und mit Namen verzeichneten, Ihrer Gnaden der Stadt Bern, getreue und gehorsame Unterthanen bekennen öffentlich hiemit, dass Wir der obigen, Unserer gnädigen Herren Erklärung garwohl zufrieden sind, und versprechen hinwiederum für Uns und die Unseren in guten Treuen, allem demjenigen, so hievor geschrieben ist, durchaus nachzukommen, und alsobald wirklich zu verschaffen, getreulich, ehrbarlich und ohne Gefährde. So geschehen, den 19.(29.) Mai 1653“.

Auf Seite 312 schreibt Vock weiter:

Nachdem Leuenberg, im Verein mit seinen Miträthen, diese Erklärung unterschrieben hatte, gab er Befehl zum Abmarsche von Bern, und liess durch ausgesendete Boten die Verordnung kund machen, dass, weil nun der Frieden mit der Regierung geschlossen sei, die Pässe überall geöffnet und die Truppen entlassen werden sollen.

Bemerkung: Abschnitt A2 ergänzt nach weiteren kleineren Korrekturen des obigen Beitrages am 18.7.2015

Verdankungen

Der Verfasser dankt Frau Dr. Rita Gautschy, Cogito Preisträgerin 2012, für ihre Unterstützung zur Verbesserung der Lesbarkeit und zum besseren Verständnis der gedruckten Fassung von Johann Rudolf Aeschlimann's „Geschichte Burgdorf und Umgegend“. Herrn Walter Letsch, Redaktor des Jahrbuches der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung SGFF gebührt spezieller Dank für seine Hinweise betreffend der Charakterisierung von Niklaus Leuenberger in der heutigen offiziellen Geschichtsschreibung und für seine persönlichen Mitteilungen und Erläuterungen betreffend des Umgangs mit Aufständischen. Der Verfasser dankt Herrn Stephan Leuenberger, Köniz, Mitglied des Historischen Vereins des Kantons Bern, für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und für den folgenden Hinweis, dass *der Handel mit Salz und Schiesspulver früher als Privatsache frei gewesen sei* (vgl. obige Abschrift aus der gedruckten Fassung von Aeschlimann): Das Graben von Salpeter durfte bis zum obrigkeitlichen Verbot jeder freie Bauer im Emmental. Der Abbau der reichen Salpeterlagerstätten im Emmental lieferte den Bauern einen willkommenen Nebenverdienst. Besonderer Dank gebührt Herrn Hansruedi Leuenberger, Riggisberg, ein Nachkomme von Niklaus Leuenberger vom Berghof in Walterswil, für die sorgfältige Durchsicht des Manuskriptes auf Druckfehler. Niklaus Leuenberger vom Berghof ist der Sohn von Caspar Leuenberger, Gerichtsäss und Chorrichter im Kleinemmental (Walterwil/BE) [15]. Der Grossvater von Caspar Leuenberger aus dem Kleinemmental, Jakob Leuenberger von Wolferdingen (Dürrenroth) und Hubberg (Kleinemmental) wurde auf dem Murifeld 1653 zum Kriegsrat gewählt. Über die verwandtschaftlichen Beziehungen der Kriegsräte mit dem Namen Leuenberger und dem Obmann des Bauernaufstandes ist sehr wenig bekannt.

Literaturverzeichnis

- [1] Johann Rudolf Aeschlimann, Handschriftliche Aufzeichnungen 1796, Staatsarchiv Bern
- [2] André Holenstein, „Der Bauernkrieg von 1653 – Ursachen, Verlauf und Folgen einer gescheiterten Revolution. Mit kommentierter Transkription des Bundesbriefes“, Berner Zeitschrift für Geschichte, 66. Jahrgang 01/04, 2004, 1-43 (online bei http://www.bezq.ch/img/publikation/04_1/holenstein.pdf; Stand: 29. 1. 2014)
- [3] Arnold von Melchtal - Wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Arnold_von_Melchtal (Stand: 31.10.2013).
- [4] Kurt Messmer, „Die Entlebucher- der „Ursprung allen Übels“. 1653 Revue. 350 Jahre Schweizerischer Bauernkrieg 1653“, Beilage zur Neuen Luzerner Zeitung vom 12.3. 2003 (online bei http://www.staatsarchiv.lu.ch/bauernkrieg_nlz_beilage.pdf; Stand: 27.10.13).
- [5] Johann Rudolf Aeschlimann, „Geschichte Burgdorfs und Umgegend: meist aus Documenten gezogen und mit den wichtigsten Urkunden begleitet“, in Commission der Richter'schen Buchhandlung, Band 1, Zwickau 1848.
- [6] „Divide et Impera »-Wikipedia : http://de.wikipedia.org/wiki/Divide_et_impera/ (Stand: 27.10.2013)
- [7] Nadir Weber, „Auf dem Weg zur Adelsrepublik: Die Titulaturenfrage im Bern des 18.Jahrhunderts“, Bernische Zeitschrift für Geschichte, 70. Jahrgang, 01/08, 2008, 3-34 (online bei http://www.bezq.ch/img/publikation/08_1/weber.pdf; Stand: 27.10. 2013).
- [8] Der Schweizerische Bauernkrieg 1653, <http://www.zebis.ch/Unterricht/schublade/XgRbR4R6AmFSYYUUNUvzp4BAMLA73Y/docs/De%20schweizerische%20Bauernkrieg%201653%20%96%20Lernbild.pdf> (Stand: 28.10.2013).
- [9] Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band IV , Neuenburg, 1927, p.665.
- [10] Walter Letsch, Redaktor des Jahrbuches der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (SGFF), persönliche Mitteilung.
- [11] Hans Rudolf Christen, Emmentaler Geschlechter und Wappenbuch, ISBN 3-85681-405-1, Fischer Media Verlag, Münsingen, 1998, p.34
- [12] Hans Rudolf Christen, Emmentaler Geschlechter und Wappenbuch, ISBN 3-85681-405-1, Fischer Media Verlag, Münsingen, 1998, p.338
- [13] Alice Leibundgut – Mosimann & Arthur Hodel, „Affoltern im Emmental: Kurze Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung einer Landgemeinde, Zum hundertjährigen Bestehen der Ersparniskasse Affoltern i.E., 1873-1973“, Verlag Ersparniskasse Affoltern, Buchdruckerei Sumiswald, Grünen 1973.
- [14] Hans Bögli, Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653, nach den Akten im bernischen Staatsarchiv dargestellt. Taschenbuch in englischer Sprache ISBN-10: 1241465959, Publisher British Library 25.3.2011.
- [15] Hans Leuenberger, Caspar Leüwenberger (1684-1766), Gerichtsäss und Chorrichter im Kleinemmental (Walterswil BE), Jahrbuch 1983, Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung, p. 139-166 und www.ifiiip.ch/downloads/articles Stand am 4.12.2013

[16] Vierteilung in Wikipedia: <http://de.wikipedia.org/wiki/Vierteilung>, Stand am 31.10.2013

[17] Freisinnig Demokratische Partei - Wikipedia [http://de.wikipedia.org/wiki/Freisinnig-Demokratische Partei](http://de.wikipedia.org/wiki/Freisinnig-Demokratische_Partei), Stand am 18.11.2013

[18] Alois Vock, Der Bauernkrieg im Jahre 1653, oder der grosse Volksaufstand in der Schweiz, Zweite Auflage, Aarau, bei Johann Jakob Christen 1831, p.303-310.